

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004)

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtages
des Freistaates Sachsen

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
<u>Vorwort.....</u>	5
<u>1 Überblick über das Petitionsrecht</u>	6
1.1 VORBEMERKUNGEN ZUR BERICHTSPFLICHT	6
1.2 TRÄGER DES PETITIONSRECHTS	6
1.3 ADRESSATEN VON PETITIONEN	7
1.4 ANSPRUCH UND RECHT DES PETENTEN	8
1.5 BEDEUTUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER	9
<u>2 Der Petitionsausschuss und sein Referat.....</u>	10
2.1 MITGLIEDSSTÄRKE UND ZUSAMMENSETZUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES	10
2.2 DIE TÄTIGKEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES – DAS PETITIONSVERFAHREN	12
2.3 DAS REFERAT PD 4 – PETITIONSDIENST	12
(BIS 31. AUGUST 2004 GESCHÄFTSSTELLE)	12
<u>3 Anzahl der Bitten und Beschwerden.....</u>	14
3.1 ALLGEMEINES PETITIONSAUFKOMMEN	14
3.2 PETITIONSAUFKOMMEN NACH SACHGEBIETEN	15
3.3 MASSEN-, SAMMEL- UND MEHRFACHPETITIONEN.....	18
3.4 REGIONALES AUFKOMMEN.....	22
<u>4 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses.....</u>	24
4.1 BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	24
4.2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN.....	26
4.3 GESAMTBEARBEITUNGSDAUER DER IM JAHR 2004 BEENDETEN PETITIONEN.....	26
4.4 AUSKUNFTSERTEILUNG	27
4.5 VORGENOMMENE AKTENEINSICHT	28
4.6 ORTSTERMINE/ANHÖRUNG	28
<u>5 Veranschaulichung der Arbeit des Petitionsausschusses durch Darstellung einzelner Petitionen im Berichtsjahr.....</u>	30
5.1 ALLGEMEIN	30
5.2 STAATSMINISTERIUM DES INNERN	30
5.3 STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN	38
5.4 STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT.....	41
5.5 STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT.....	42
5.6 STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES.....	45
5.7 STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS	46
5.8 STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	48
5.9 STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	49

5.10 STAATSKANZLEI	51
5.11 MASSEN-, SAMMEL-, MEHRFACHPETITION (BEISPIELE)	53
5.12 EIN ANLIEGEN ETWAS KURIOSER ART – ABSCHAFFUNG DES WEIHNACHTSMANNES.....	63

6 Das Wesen der Massenpetition.....64

7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses67

**8 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen
Einrichtungen68**

9 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen...70

Vorwort

Petitionen sind wichtig für die Demokratie. Mit ihnen werden nicht nur Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebracht, sondern vor allem Vertrauen und Erwartungen in die Demokratie sowie in die Wirksamkeit und Effizienz des durch die Sächsische Verfassung verbrieften Rechtes und der dafür zuständigen Organe – des Sächsischen Landtages und seines Petitionsausschusses. Dieser großen Verantwortung war sich der Petitionsausschuss auch im Jahre 2004 jederzeit bewusst.

Der vorliegende Bericht soll über das Petitionsrecht, die Befugnisse und Arbeitsweise des Petitionsausschusses sowie den Ablauf von Petitionsverfahren ebenso informieren wie über Anzahl, inhaltliche Schwerpunkte und Formen der Petitionen. Dies möge auch als Anregung verstanden werden, das Petitionsrecht zu nutzen.

Im Jahre 2004 wurde ein neuer Sächsischer Landtag gewählt. Dementsprechend erfolgte zum 30. November 2004 der Wechsel in der Zusammensetzung des Petitionsausschusses. Ich danke Angela Schneider, die als seine Vorsitzende im Jahr 2004 die Arbeit des Ausschusses maßgeblich prägte. Ebenso danke ich allen Abgeordneten, die ihm im Berichtszeitraum angehörten, und den Mitarbeitern des Petitionsdienstes. Sie alle haben mit einer jederzeit fairen und überparteilichen Arbeit und mit viel Engagement dazu beigetragen, dass der Petitionsausschuss die im Bericht dokumentierte umfangreiche Arbeit leisten konnte.

Bettina Simon
Ausschussvorsitzende

1 Überblick über das Petitionsrecht

1.1 Vorbemerkungen zur Berichtspflicht

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) erstattet der Petitionsausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Mit diesem Bericht kommt der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages seiner Berichtspflicht für den Berichtszeitraum vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 nach.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages versteht sich als Anwalt gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligung und ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen des Landes.

Mit bemerkenswertem Vertrauen und großer Offenheit haben sich mehr als 900 Bürgerinnen und Bürger im genannten Berichtszeitraum an den Petitionsausschuss gewandt. Er ist für viele Bürgerinnen und Bürger die letzte Anlaufstelle in persönlichen Notlagen.

Die beim Petitionsausschuss eingebrachten und behandelten Schreiben dienen der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Damit leisten die Bürgerinnen und Bürger einen wichtigen Beitrag, dass sich der Staat am Volkswillen orientiert.

1.2 Träger des Petitionsrechts

In Artikel 35 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) heißt es u. a.: „Jede Person hat das Recht...“. Es stellt sich die Frage, wer sich hinter dem Begriff einer jeden Person verbirgt.

Das Petitionsrecht ist ausgestaltet als ein Menschenrecht und steht somit nicht nur Deutschen, sondern auch Ausländern und Staatenlosen als Grundrechtsträger zu. Es ist nicht erforderlich, volljährig oder voll geschäftsfähig zu sein. „Jedermann“ bezieht auch Minderjährige und Entmündigte in den Kreis der Träger des Petitionsrechts mit ein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie in der Lage sind, ihr Anliegen klar und verständlich zu formulieren. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. So können bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern Petitionen von dritten Personen eingelegt werden. In diesen Fällen bleibt und ist der Minderjährige, der Entmündigte oder Behinderte der Petent, der Einreichende bzw. der „Schreiber“ nur dessen Vertreter. Eine Untersagung durch Erziehungsberechtigte wie zum Beispiel durch die Eltern oder durch den Vormund ist unzulässig. Das Recht der gesetzlichen Vertretung wird hier also maßgeblich zugunsten des Grundrechts der Petitionsfreiheit eingeschränkt.

Darüber hinaus sind nach § 3 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes nach § 2 SächsPetAG und Soldaten nach § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes befugt, Eingaben zu tätigen.

Juristischen Personen des Privatrechts (Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaften) steht ebenfalls das Petitions-

recht zu, nicht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmen bilden die nachfolgend genannten Institutionen. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften können sich auf einzelne Grundrechte (Freiheit der Wissenschaft, Rundfunkfreiheit, Glaubensfreiheit) beziehen. Infolgedessen gebührt auch ihnen das Petitionsrecht, aber nur, soweit die Petition ihren charakteristischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Des Weiteren heißt es in Art. 35 SächsVerf „... einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen...“. Daraus lassen sich die möglichen Formen von Eingaben erkennen. Somit ist ein Gesuch sowohl als Einzelpetition als auch als Massen-, Sammel- oder Mehrfachpetition möglich. Eine Massenpetition umfasst mehrere Schreiben, die annäherungsweise oder exakt einen gleich lautenden Inhalt wiedergeben und sind jeweils mit einer individuellen Unterschrift versehen. Als Beispiel sind die Postkartenaktionen zu erwähnen. Neben den Massenpetitionen gibt es die Sammelpetitionen, bei denen ein Anliegen vorgetragen wird, welches von mehreren Petenten in Form von Unterschriftssammlungen unterschrieben ist. Mehrfachpetitionen sind hingegen einzelne, individuell gefasste Eingaben von verschiedenen Petenten zu einem wesensgleichen Thema. Ihre Behandlung erfolgt jedoch als Einzelpetition.

Gegenstand der Petition kann gemäß Art. 35 SächsVerf eine Bitte oder Beschwerde sein. Reine Meinungsäußerungen, Auskunftersuchen, Mitteilungen faktischer Art, Vorwürfe, Belehrungen, aber auch Danksagungen oder Anerkennungen werden von Art. 35 SächsVerf nicht erfasst. Es muss hingegen nicht zwingend ein Petikum (Betreff) formuliert sein, denn auch ein Schreiben, das nicht ausdrücklich als Bitte beziehungsweise Beschwerde formuliert, aber im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit oder einem Behördenverhalten steht, wird als Petition erfasst und dementsprechend bearbeitet.

1.3 Adressaten von Petitionen

Oft definiert man „Parlament“ als Willensbildungs- und Repräsentationsorgan. Bezüglich seiner zugeschriebenen Allzuständigkeit ist das Parlament prinzipiell ein Adressat für Petitionen. Darunter zählen nicht nur der Bundestag, sondern auch die Landtage der sechzehn Bundesländer, die jeweiligen Gemeindevertretungen und das Europäische Parlament.

Im Hinblick auf die Petitionsbearbeitung ist es wichtig zu wissen, dass Petitionen, die in einer Wahlperiode eingereicht werden und bei denen das Verfahren in dieser Wahlperiode noch nicht abgeschlossen ist, vom neugewählten Parlament weiterbehandelt werden.

Die Gemeindevertretungen in Sachsen können gemäß § 12 der Sächsischen Gemeindeordnung ebenfalls Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 i.V.m. Art. 31 Grundgesetz (GG) für alle Gemeinden.

Ferner kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Europäischen Union, die in einem Mitgliedsstaat wohnhaft ist oder dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition (Bitte

oder Beschwerde) kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu welchem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall lässt der Soldat als Petitionsrechtsträger erkennen. Er wendet sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, nämlich den Wehrbeauftragten. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“ Gemeinschaftliche Petitionen von Soldaten und anerkannten Kriegsdienstverweigerern sind unzulässig.

Eine gesetzlich nicht normierte Weiterleitungspflicht sichert die Weiterleitung von Petitionen, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht wurden. Demnach ist zur Entgegennahme von Petitionen jede staatliche Stelle befugt, unabhängig davon, ob diese Stelle der richtige Adressat ist oder nur die Funktion der Weiterleitung übernimmt.

1.4 Anspruch und Recht des Petenten

Das Petitionsrecht verleiht keinen Anspruch auf Erledigung der Petition im Sinne des Petenten. Art. 35 SächsVerf gewährt nur ein Recht, dass die Eingabe entgegengenommen, sachlich geprüft und der Petent über die Art der Erledigung schriftlich informiert wird.

Der Ausschuss holt zu jeder Petition eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Staatsministeriums ein, um somit seinem Grundsatz, dem intensiven und zielorientierten Einsatz für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, nachzukommen. Er bedient sich dabei auch seiner Rechte aus Art. 53 Abs. 3 SächsVerf in Verbindung mit § 5 SächsPetAG wie zum Beispiel der Ladung von Regierungsmitgliedern vor den Ausschuss, der Durchführung von Ortsterminen/ Vor-Ort-Terminen oder auch der Akteneinsicht.

Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministeriums und eventueller Informationen, die sich aus den genannten Rechten des Ausschusses ergeben, wird in angemessener Frist ein begründeter Bescheid erstellt und dem Bürger zugesandt. Dem Bescheid liegt ein Bericht eines Mitglieds des Petitionsausschusses, der als Berichterstatter eingesetzt wurde, und eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu Grunde, welche vom Landtag bestätigt wurde. So erfüllt sich der Anspruch des Bürgers gemäß Art. 35 SächsVerf auf den begründeten Bescheid. (Unter Punkt 2.2 finden sich nähere Erläuterungen zum Ablauf des Petitionsverfahrens.)

1.5 Bedeutung des Petitionsausschusses für die Bürgerinnen und Bürger

Fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger zu Unrecht behandelt, suchen sie nach Anlaufstellen, nach Institutionen, die sich ihrer annehmen und „Rat“ geben. Schreiben an den Petitionsausschuss werden dabei oft als letzte Chance – letzte Hoffnung – gesehen. Auch wenn nicht in jedem Fall geholfen werden kann, ist der Petitionsausschuss stets bestrebt, die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen.

„Mir hilft der Geist! Auf einmal seh´ ich Rat und schreibe getrost:
„Am Anfang war die Tat!““

Dieses Zitat stammt von Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) und ist viele Jahrhunderte alt, aber trotzdem noch aktuell. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger begreifen, was es heißt, nicht nur zu schweigen, sondern die eigenen persönlichen Anliegen und Probleme in Bezug auf die Regierung und deren Politik zu offenbaren.

Dem Petitionsausschuss kommt insofern eine große Bedeutung zu, weil er der Ausschuss ist, der unmittelbar mit den Bürgern kommuniziert. Er ist eine wichtige Schnittstelle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Abgeordneten. Ihm wird großes Vertrauen entgegengebracht, denn im Bewusstsein der Bevölkerung ist die Arbeit des Ausschusses diejenige im Bereich der Parlamentsarbeit, die auf die Bürgerinnen und Bürger deutlich als Hilfe wirkt.

Das Staatsprinzip der Demokratie gemäß Art. 20 GG besagt, dass alle Macht vom Volke ausgeht. Dieses Prinzip gilt auch für den Freistaat Sachsen und findet seine Grundlage in Art. 3 S. 1 SächsVerf. Es garantiert die unmittelbare Beteiligung an der Politik durch Wahlen und Abstimmungen.

Das Volk spricht durch die Wahlen den einzelnen Abgeordneten sein Vertrauen aus. Dieses Vertrauen sollte aufrecht erhalten werden. Gerade in einer Zeit der Verunsicherung, die in der Gesellschaft spürbar ist, könnte dieses Vertrauen schnell geschwächt werden. Manch einer nimmt sich das oben genannte Zitat zu Herzen und „schreitet zur Tat“, indem er sein Anliegen formuliert und sich an den Petitionsausschuss wendet.

Das Petitionsrecht stellt einen nicht unerheblichen Teil der Volkssouveränität dar. Mit diesem Recht wird ein unmittelbarer Zugang zu staatlichen Stellen geschaffen. Dadurch wird gleichzeitig die Mitwirkung der Bürger im demokratischen Rechtsstaat gewährleistet.

2 Der Petitionsausschuss und sein Referat **(bis 31. August 2004 Geschäftsstelle)**

2.1 Mitgliedsstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Aufgrund der 4. Sächsischen Landtagswahl am 19. September 2004 wurde die Arbeit des Petitionsausschusses im Berichtsjahr 2004 in zwei verschiedenen Zusammensetzungen geleistet. Die Arbeit bis zum 30. November 2004 leistete der Ausschuss in der Zusammensetzung der 3. Legislaturperiode (verdeutlicht durch folgende Übersicht); ab 30. November 2004 gab es infolge der Konstituierung des Ausschusses in seiner ersten Sitzung in der 4. Legislaturperiode eine neue Zusammensetzung.

Vorsitzende: Schneider, Angela (PDS)
stellv. Vorsitzender: Götzl, Gerhard Hartmut (CDU)

Fraktion	Mitglied
CDU	Braun, Adolf Colditz, Thomas Einsle, Siegrun Fender, Ingrid Götzl, Gerhard Hartmut Gregert, Helmut Kannegießer, Hans-Jörg Lehner, Hans Heinz Leroff, Klaus Dr. Lippmann, Eberhard Petzold, Ingrid Pfeiffer, Angelika Schöne-Firmrich, Iris Schönfeld, Eva Maria N.N. N.N.
PDS	Dr. Bretschneider, Ulrike Hilker, Heiko Köditz, Kerstin Neubert, Falk Schneider, Angela Simon, Bettina
SPD	Klein, Gudrun Schulmeyer, Joachim Weihnert, Margit

Der Petitionsausschuss (25 Mitglieder in der 3. Legislaturperiode) ist, wie auch in den vorherigen Legislaturperioden, mit 28 Mitgliedern (4. Legislaturperiode) der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Grund ist der hohe Arbeitsanfall und der damit verbundene Arbeitsaufwand. Seine verfassungsrechtliche Garantie findet der Petitionsausschusses in Art. 53 Abs. 1 SächsVerf. Nach der Landtagswahl vom 19. Sep-

tember 2004 erfolgte die Sitzverteilung, traditionsgemäß nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, welche sich als Spiegelbild des Plenums darstellt. Die Sitzverteilung des Petitionsausschusses im Berichtszeitraum ab 30. November 2004 ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Vorsitzende: Simon, Bettina (PDS)
 Stellv. Vorsitzende: Pfeiffer, Angelika (CDU)

Fraktion	Mitglied
CDU	Clauß, Christine (ab 10. Mai 2005) Colditz, Thomas Gregert, Helmut Hähnel, Andreas Heidan, Frank Dr. Jähnichen, Rolf Köhler, Wolfram (bis 18. April 2005) Krauß, Alexander Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika Schmidt, Thomas Schmidt, Jutta de Haas, Friederike (ab 25. Mai 2005) Heinz, Andreas (ab 25. Mai 2005)
PDS	Falken, Cornelia Jung, Dietmar Köditz, Kerstin Roth, Andrea Schulz, Regina Simon, Bettina Wehner, Rudolf Horst
SPD	Bräunig, Enrico Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario
NPD	Petzold, Winfried Schön, Jürgen Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
Grüne	Günther-Schmidt, Astrid

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses – Das Petitionsverfahren

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss, so erfolgt zunächst die Prüfung und Einordnung des Schreibens durch den Petitionsdienst als Petition, „keine Petition“ oder Weiterleitung an andere zuständige Stellen. Wird festgestellt, dass es sich um eine Petition, also um eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und auch die Zuständigkeit Sachsens gegeben ist, beginnt das Petitionsverfahren.

Es wird zunächst eine Stellungnahme beim fachlich jeweils zuständigen Staatsministerium (in Ausländerangelegenheiten auch beim Ausländerbeauftragten) eingeholt. Dabei ist die Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben. Diese Frist wurde von sechs Wochen (3. Legislaturperiode) auf vier Wochen (vgl. § 66 Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen) in der 4. Legislaturperiode verkürzt. Nach Eingang der Stellungnahme wird die Petition an einen Abgeordneten des Petitionsausschusses als Berichterstatter weitergeleitet. Ihm wird das ursprüngliche Schreiben des Petenten mit der Stellungnahme des Ministeriums zur weiteren Bearbeitung übergeben. Hier setzt die unmittelbare Arbeit des Ausschusses durch den jeweiligen Abgeordneten ein.

Wie sich der Bezeichnung „Berichterstatter“ entnehmen lässt, erstellt der Abgeordnete einen Bericht. Zum Bericht gibt er eine Beschlussempfehlung. Bericht und Beschlussempfehlung werden dann in der Sitzung des Ausschusses beraten. Um eine den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag zu erreichen, ist eine Mehrheitsentscheidung des Petitionsausschusses erforderlich.

Bericht und dazugehörige Beschlussempfehlung werden dann dem Plenum des Sächsischen Landtages zugeleitet. Im Plenum wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtages gefasst, d. h. aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtages. Mit der Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition gemäß § 10 Abs. 1 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen (nähere Erläuterung unter 4.1), hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichtes wird auch dieser dem Petenten durch die Vorsitzende zugesandt.

2.3 Das Referat PD 4 – Petitionsdienst (bis 31. August 2004 Geschäftsstelle)

Die Petitionsarbeit ist sehr umfangreich. Aus diesem Grund erhält der Ausschuss administrative Unterstützung von einem Referat, als Teil der Verwaltung des Sächsischen Landtages. Die Unterstützung erfolgt u. a. hinsichtlich der Vorprüfung der Petitionen und der Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Petition. Ebenso obliegt dem Referat die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, persönlichen oder telefonischen Kontakts mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichterstatter.

ter. Begleitung bei Ortsterminen und Protokollerstellung sowie juristische Beratung in Einzelfragen gehören ebenso dazu.

Weiterhin ist es Aufgabe des Referates Petitionsdienst, als „Dienstleistungsstelle“ des Ausschusses die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen (incl. Tagesordnung) und die Beratungsunterlagen angefertigt und jedem Mitglied des Petitionsausschusses zugesandt. Nach der Ausschusssitzung werden insbesondere die durch Beschluss gefassten Änderungen der Berichte eingearbeitet sowie eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung gebilligt wird.

Derzeit besteht das Referat aus dem Referatsleiter, einem Referenten, die beide Juristen sind, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.

3 Anzahl der Bitten und Beschwerden

3.1 Allgemeines Petitionsaufkommen

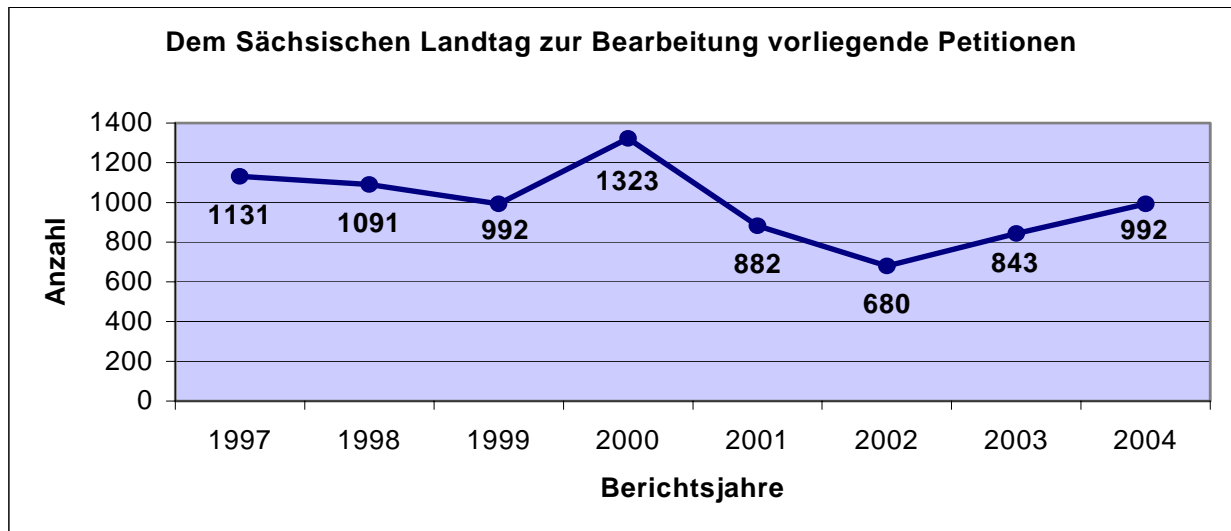
Das gesamte Aufkommen der Eingaben stieg gegenüber dem Berichtsjahr 2003 um 127 auf 1104 Eingaben im Berichtsjahr 2004. Keine Anerkennung als Petition fanden - weniger als im Vorjahr - 112 Schreiben.

Folgende Übersicht stellt die Zuordnung der einzelnen Vorgänge dar:

1. Anzahl aller Eingaben im Berichtszeitraum

Insgesamt eingegangene Schreiben	1.104
- davon keine Anerkennung als Petition	112
damit <u>vorliegende Petitionen</u>	<u>992</u>
- nicht behandelungsfähig	67
- Weiterleitung wegen fehlender Zuständigkeit	69
davon	
- an den Deutschen Bundestag	60
- an andere Landtage	8
- an eine Gemeindevertretung	1
- den Fraktionen zur Kenntnis	12
zur Bearbeitung im Sächsischen Landtag	844
davon	
- im Petitionsausschuss	844
- in anderen Ausschüssen	---

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Gesamtaufkommens der Petitionen in den letzten acht Jahren. Schon im Bericht 2003 wurde auf eine Erhöhung der Zahl der eingereichten Petitionen hingewiesen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2004 fort. Es lässt sich ein Wachstum von 17,6 % zum Berichtsjahr 2003 feststellen.



3.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten

Nachstehende Tabelle listet die Sachgebiete auf, zu denen im Berichtsjahr Petitionen eingereicht wurden. Sie ist das Spiegelbild dessen, was die Bevölkerung im Freistaat Sachsen bewegte und beschäftigte. Die Sachgebiete umfassen wieder nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens, angefangen von Schulpolitik bis hin zur Lebensmittelüberwachung. Großen Anteil hatten das Gebiet des Kommunalwesens, die Angelegenheiten und Rechte der Ausländer sowie der Justizvollzug.

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschlossen	davon positiv
1	allgemeinbildende Schulen, Bildungsinformation und -beratung	95	81	43
2	Kommunalwesen	82	34	4
3	Angelegenheiten und Rechte der Ausländer	58	10	3
4	Justizvollzug, Gnadengesuche, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	56	51	8
5	Sozialversicherung, Altershilfe, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, Sozialmedizin, Rehabilitation und Berufsbildung Behinderter	55	44	12
6	Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (der Gerichte) im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, Disziplinargerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft	54	42	3
7	Verkehrswesen ohne Verkehrssicherheit, Straßenbau, öffentlicher Personenverkehr	54	25	2
8	Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen	43	34	10

Rang- folge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abge- schlossen	davon positiv
9	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld	37	22	2
10	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfassungsschutz, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, Angelegenheiten der Streitkräfte	32	25	8
11	offene Vermögensfragen	26	24	2
12	Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern, Kosten- und Gebührenwesen, Steuerberatungswesen	24	24	3
13	soziale Entschädigung, Schwerbeschädigtenrecht, Kriegsofopferfürsorge, SED-Unrechtsbereinigung	24	14	4
14	Gesundheitswesen, Krankenhausplanung und –finanzierung einschließlich des Pflege-satzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen, Fortpflanzungsmedizin, Friedhofswesen	21	17	5
15	Allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung und Fortbildung	13	7	2
16	berufliche Schulen, pädagogische Fachschulen	11	6	1
17	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwasser, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau	12	6	1
18	Privatschulwesen	11	3	0
19	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht, Wirtschafts- und Technologieförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt	11	9	1
20	Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht	10	6	1
21	Rundfunkwesen, Medien	9	4	2
22	Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen, Datenschutz, Statistik	9	4	0
23	Hochschulen	8	5	2
24	Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Gefahrstoffe, Bio- und Gentechnologie	8	3	2
25	Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz	7	6	3
26	Denkmalschutz und Denkmalpflege, soweit nicht SMWK zuständig	6	1	1
27	Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen, soweit nicht andere Ministerien zuständig sind, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen	6	5	0
28	Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen	6	6	0

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschlossen	davon positiv
29	Familienangelegenheiten, Erziehungsgeld, Kindertagesstätten	5	4	3
30	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Geologie	5	3	1
31	Vermessungswesen	4	2	0
32	Angelegenheiten der Vertriebenen und Spätaussiedler	4	2	0
33	Ausbildungsförderung	4	3	1
34	wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches und Forschungszentren an Hochschulen, Forschungsförderung	4	1	0
35	Lehrerausbildung, pädagogische Fachinstitute und Fachseminare, Lehrerfortbildung	3	2	1
36	Pflege von Kunst und Kultur einschließlich staatliche Theater, Museen, Künstlerförderung, Bildende Kunst	3	1	0
37	Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht über die IHK, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen, berufliche Bildung und Umschulung	3	1	0
38	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Ausgleichsleistungen)	3	2	0
39	Biotop- und Artenschutz	3	3	3
40	Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Archivwesen	2	2	0
41	Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare	2	2	0
42	landwirtschaftliche Erzeugung inklusive Wein- und Gartenbau, ländliche Hauswirtschaft, Landfrauen, Landjugend, Agrarökologie	2	2	0
43	Verfassung	1	1	0
44	Grundbuchrecht und Fachaufsicht über die Grundbuchämter	1	0	0
45	vertragliche Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften	1	1	0
46	Vermögensverwaltung, Schulden	1	1	0
47	Musikschulen	1	1	0
48	Agrar- und Forstpolitik, Sozialstruktur der Landwirtschaft, Agrarmarktstruktur, Agrarförderung	1	0	0
49	Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft einschl. Pflanzenschutz und Düngemittelrecht	1	1	0
50	soziale und medizinische Berufe einschließlich Fachschulen	1	1	0
51	Lebensmittelüberwachung	1	1	1
	Summe	844	555	135

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2004 somit von den eingereichten Petitionen 51 Sachgebiete berührt.

3.3 Massen-, Sammel- und Mehrfachpetitionen

Im vorliegenden Berichtsjahr 2004 wurden 3 Massenpetitionen eingereicht. Bei der umfangreichsten mit insgesamt 951 Schreiben handelte es sich um eine Ausländerangelegenheit.

Folgende Übersicht zeigt, die 2004 beim Petitionsausschuss eingereichten Massenpetitionen:

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	Anzahl der Schreiben	Drs.
		Gesamt: 3		
03/05123/8	Ausländerangelegenheit	1	951	4/0906
03/05557/6	Aktion 55	1	73	4/1598
03/05625/6	Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	1	134	4/0736

Auch wurden von den Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2004 Unterschriftenlisten zu den verschiedensten Themen abgegeben und als Sammelpetition beim Petitionsausschuss registriert. Von den 53 eingereichten Sammelpetitionen umfasste die Petition mit dem Betreff „Anteil öffentlicher Abgaben an Wohnkosten“ mit 37.526 die meisten Unterschriften.

Die Tabelle gibt einen Überblick über alle Sammelpetitionen:

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs.
		Gesamt: 52		
03/01474/8	Ausländerangelegenheit	1	600	4/906
03/04836/7	Erhalt der HNO-Universitätsklinik Leipzig	1	6547	3/10992
03/04884/2	Personelle Ausstattung des Verwaltungsgerichts	1	56	--
03/04927/8	Hochwasser August 2002/Beseitigung von Schäden	1	103	3/11163
03/04929/3	Fischereigesetz	1	25	3/10992
03/04988/6	Sozialhilfe	1	50	3/11163
03/04991/7	Unterrichtsanfangszeit/Schülerbeförderung	1	66	4/1598
03/05000/7	Beendigung des Rechtschreibprojekts	1	52	4/906
03/05008/8	Kommunalwesen	1	13	3/11163

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs.
03/05049/3	Straßenerneuerung	1	15	3/11163
03/05099/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	6	3/11163
03/05116/3	Fischereigesetz	1	37	3/10992
03/05124/8	Ausländerangelegenheit	1	2083	4/906
03/05147/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	7	3/11163
03/05148/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	8	3/11163
03/05198/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	4	3/11163
03/05219/4	Anteil öffentlicher Abgaben an Wohnkosten	1	37526	--
03/05227/7	Initiative für Bildung	1	2917	--
03/05244/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	4	3/11163
03/05250/7	Erhalt der Grundschule in Röderau-Bobersen	1	317	4/906
03/05252/7	Schulstandort Rackwitz	1	24	4/0272
03/05265/4	Siedlung Rosenholz	1	39	--
03/05312/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	6	3/11163
03/05316/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	9	3/11163
03/05317/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	8	3/11163
03/05360/7	Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft/ Personalkosten für Integrationsmaßnahmen	1	144	4/0272
03/05371/7	Situation bei privaten Berufsschulen	1	35	--
03/05387/7	Refinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft/ Jenaplan-schule Markersbach	1	279	4/1598
03/05409/7	Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft	1	14	--
03/05416/3	Ausbau der Alten Annaberger Straße	1	16	--
03/05454/5	Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes	1	54	4/0272
03/05464/7	Reduzierung von Ausbildungsplätzen an einer medizinischen Berufsfachschule	1	20	--
03/05495/3	Unzureichende Berücksichtigung der Siedlung im Hochwasserschutzkonzept	1	108	--

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs.
03/05506/8	Erschließung für eine zentrale Schmutzwasserbehandlung in Papitz-Modelwitz	1	78	4/1240
03/05544/7	Teilzeitvereinbarungen im Grundschulbereich	1	9	--
03/05556/7	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes hinsichtlich des Erhalts von Mittelschulen im ländlichen Raum	1	461	4/0736
03/05564/8	Ausländerangelegenheit	1	467	--
03/05590/4	Bau eines Altenpflegeheimes	1	5	4/1240
03/05607/3	Gefährdung von Grundstücken durch Rückstau-Überflutung	1	35	--
03/05637/4	Lärmbelästigung durch eine Verkaufsstelle	1	13	--
03/05700/8	Hundesteuer	1	887	4/1240
03/05723/8	Spiel- und Spaßbad Seiffen	1	10	4/906
03/05751/2	Kinderrechte in der Verfassung	1	44	4/1598
03/05760/3	Lärmbelästigung	1	16	4/906
04/00067/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	43	--
04/00082/3	Erhaltung einer gentechnikfreien Landwirtschaft im Freistaat Sachsen	1	4500	4/1598
04/00094/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	782	--
04/00101/8	Einstufung eines Gebietes im Flächennutzungsplan	1	110	4/1598
04/00119/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	6	--
04/00120/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	6	--
04/00121/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	137	--
04/00166/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	206	--

Den eingegangenen Mehrfachpetitionen, d. h. Schreiben mit demselben Anliegen, die jedoch individuell abgefasst waren, wurden 31 Leitpetitionen zugeordnet, die im Folgenden einzeln aufgelistet sind:

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	zugeordnete Pet.	Drs.
		Gesamt: 31		
03/04801/3	Klärschlammkompostieranlage	1	1	--
03/04877/3	Fischereigesetz	1	2	3/10992
03/04887/7	Astronomieunterricht	1	2	3/11163
03/04905/8	Ausländerangelegenheit	1	1	--
03/05009/8	Ausländerangelegenheit	1	1	--
03/05080/8	AZV-Parthe-Abwassergebühr	1	11	4/2236
03/05096/7	Teilzeitverträge für Grundschullehrer	1	12	3/11163
03/05125/8	Ausländerangelegenheit	1	14	4/0906
03/05170/3	Verlegung eines Bushalteplatzes	1	1	4/0272
03/05194/2	Verlegung / Justizvollzug	1	1	4/0272
03/05237/2	Anordnung der Erzwingungshaft	1	1	--
03/05286/7	Bildung einer 5. Klasse am Greifensteingymnasium Thum	1	4	4/0906
03/05325/7	Erhalt der Mittelschule Drehbach	1	3	4/0906
03/05354/7	Erhalt des Conrad Felixmüller Gymnasiums Geithain	1	1	4/0906
03/05361/2	Unterstützung eines Gnadengesuchs	1	2	4/1240
03/05367/7	Lehrersituation an einer Förderschule	1	1	4/0272
03/05389/7	Astronomieunterricht	1	3	4/0906
03/05399/7	Mittelschule Großschönau – Bildung einer 5. Klasse	1	2	4/2236
03/05403/7	Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft	1	7	--
03/05420/7	Mittelschule Mildenaus – Einrichtung einer 5. Klasse	1	3	4/1240
03/05424/7	Sauerbruch-Gymnasium Großröhrsdorf – Einrichtung einer neuen Jahrgangsstufe 5	1	1	4/0906
03/05428/7	Landesschulzentrum Neukirchen – Bildung einer 5. Klasse	1	1	--
03/05441/7	Reduzierung von Ausbildungsplätzen an einer medizinischen Berufsfachschule	1	2	--
03/05516/3	Überprüfung des Neubaus der	1	18	--

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	zugeordnete Pet.	Drs.
	Start- und Landebahn Süd am Flughafen Leipzig/Halle			
03/05702/2	Gnadengesuch	1	3	4/0906
03/05753/6	Gesetzesinitiativen	1	2	4/1240
04/00004/7	Gleichwertigkeit eines Bildungsabschlusses / Zuerkennung eines Diplomgrades	1	2	4/2236
04/00031/2	Justizvollzug / Therapie	1	1	4/0906
04/00067/8	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land	1	10	--
04/00088/7	Eigenanteil an Schülerbeförderungskosten behinderter Kinder	1	1	--
04/00190/7	Fördermittel für die Wilhelm-Ostwald-Gesellschaft e.V.	1	14	--

3.4 Regionales Aufkommen

Wie auch in den Berichtsjahren zuvor wurden die meisten Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Landeshauptstadt Dresden eingereicht, im Jahr 2004 103 Eingaben. An zweiter und dritter Stelle platzierten sich Leipzig (82) und Chemnitz (56).

Betrachtet man das Aufkommen nach Landkreisen geordnet, so stellt man fest, dass die Zahl der von dort eingereichten Petitionen im Vergleich zum Jahr 2003 um 100 Petitionen gestiegen ist. Im Berichtsjahr 2004 belegen die Landkreise Bautzen (34), Muldentalkreis (34) und Annaberg (33) die oberen Positionen.

Die Gliederung des Aufkommens nach Bundesländern lässt deutlich erkennen, dass das Aufkommen aus Bayern mit 30 Petitionen am höchsten war.

regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Kreisfreie Städte (gesamt)	281	33,30
Dresden	103	12,20
Leipzig	82	9,72
Chemnitz	56	6,64
Plauen	20	2,37
Zwickau	11	1,30
Görlitz	6	0,71
Hoyerswerda	3	0,36
Landkreise (gesamt)	465	55,11
Bautzen	34	4,03
Muldentalkreis	34	4,03
Annaberg	33	3,91
Leipziger Land	31	3,67

regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Vogtlandkreis	30	3,55
Freiberg	27	3,20
Meißen	23	2,73
Löbau-Zittau	22	2,61
Delitzsch	22	2,61
Kamenz	21	2,49
Torgau-Oschatz	21	2,49
Mittlerer Erzgebirgskreis	20	2,37
Aue-Schwarzenberg	20	2,37
Mittweida	19	2,25
Riesa-Großenhain	19	2,25
Sächsische Schweiz	15	1,78
Chemnitzer Land	14	1,66
Stollberg	14	1,66
Zwickauer Land	14	1,66
Weißeritzkreis	12	1,42
Döbeln	12	1,42
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	8	0,95
Bundesländer (gesamt)	93	11,03
Bayern	30	3,55
Baden-Württemberg	11	1,30
Nordrhein-Westfalen	10	1,18
Berlin	9	1,07
Thüringen	8	0,95
Hessen	7	0,83
Niedersachsen	5	0,59
Brandenburg	3	0,36
Rheinland-Pfalz	3	0,36
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,24
Hamburg	2	0,24
Sachsen-Anhalt	1	0,12
Schleswig-Holstein	1	0,12
Bremen	1	0,12
Saarland	0	0,00
Ausland	5	0,59
Gesamt	844	100,00

4 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Unabhängig, in welchem Jahr die Petition den Petitionsausschuss erreichte, zeigt folgende Übersicht, wie viele Berichte mit jeweiliger Beschlussempfehlung dem Sächsischen Landtag 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Der Sächsische Landtag entschied darüber in 7 Drucksachen (Drs).

1. Erledigungen/keine Abhilfe

Erledigungen	144
nicht abhilfefähig	403

2. Überweisung an die Staatsregierung

	40
zur Berücksichtigung	23
zur Erwägung	2
zur Veranlassung von Maßnahmen	4
als Material	11

3. Zuleitung an andere Stellen

	50
den Deutschen Bundestag	36
andere Landtage	1
Gemeindevertretungen	13

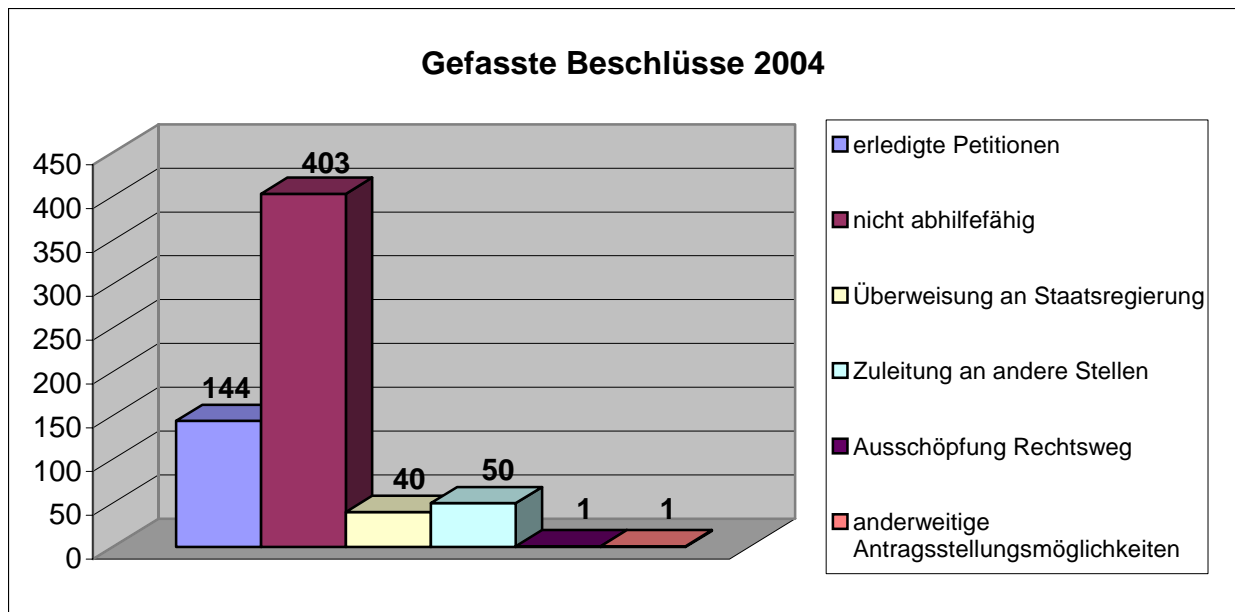
4. anderweitige Beschlussempfehlungen

Rechtsweg ausschöpfen	1
Antragsmöglichkeiten nutzen	1

Weil dem Anliegen der Petenten im Laufe der Bearbeitungszeit schon entsprochen werden konnte, sind 144 Petitionen für erledigt erklärt worden. Dem Petitem von 403 Petitionen konnte nicht stattgegeben werden, weil das bemängelte Verwaltungshandeln nach ausführlicher Prüfung nicht beanstandet oder die erwünschte Gesetzesänderung oder andere Maßnahmen nicht in Aussicht gestellt werden konnten.

26 Petitionen sind bereits vor Abschluss des Verfahrens seitens der Petenten zurückgenommen worden.

Die Erfolgsquote bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert deutlich über 20 %, nimmt man die der Staatsregierung mit einem gesonderten Beschluss überwiesenen Petitionen hinzu.



Eine Zuleitung an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder an Gemeindevertretungen ist dann notwendig, wenn die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Petition nicht beim Sächsischen Landtag liegt (zum Beispiel bei der Bundesgesetzgebung). Im Berichtsjahr beträgt die Zahl der Zuleitungen 50 Petitionen.

Nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG hat die Staatsregierung dem Landtag über die Petitionen, die ihr zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, in einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen an die Staatsregierung sind im Berichtsjahr bei 40 Petitionen erfolgt.

Überweisung an die Staatsregierung...

... zur Berücksichtigung liegt vor, wenn das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig erscheint.

... zur Erwägung besteht, wenn die Eingabe Anlass für ein Ersuchen an die Staatsregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

... zur Veranlassung erfolgt, um der Staatsregierung Anregungen oder Empfehlungen die sich aus der Petition herleiten, zu geben.

... als Material findet statt, um zu erreichen, dass die Staatsregierung die Petition in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen und Untersuchungen einbezieht.

Eine Berichtspflicht der Staatsregierung nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG erfolgt hier nicht.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Berichtsjahr sind beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages insgesamt 913 Stellungnahmen eingegangen. Darunter fallen 857 von der Staatsregierung und 41 vom Sächsischen Ausländerbeauftragten. Weiterhin nahmen der Sächsische Datenschutzbeauftragte und der Sächsische Landtag zu jeweils einer Petition Stellung. Die restlichen 13 eingegangenen Stellungnahmen sind juristische Stellungnahmen.

Dieser Sachverhalt stellt sich in der Übersicht wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent
Staatsministerium	857	100 %
des Innern (SMI)	288	34 %
für Soziales (SMS)	177	21 %
der Justiz (SMJ)	117	14 %
für Kultus (SMK)	80	9 %
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	48	6 %
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	67	8 %
der Finanzen (SMF)	45	5 %
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	21	2 %
Sächsische Staatskanzlei (SK)	14	2 %
Sächsischer Ausländerbeauftragter	41	
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	1	
Juristische Stellungnahmen	13	
Sächsischer Landtag	1	
Gesamtzahl Stellungnahmen	913	

Wie auch in den vorangegangenen Jahren steht das Staatsministerium des Innern bei den eingegangenen Stellungnahmen mit 34 % (288) an erster Stelle. Es folgt mit 21 % (177) das Staatsministerium für Soziales. Den dritten Rang nimmt das Staatsministerium der Justiz mit 14 % (117) ein.

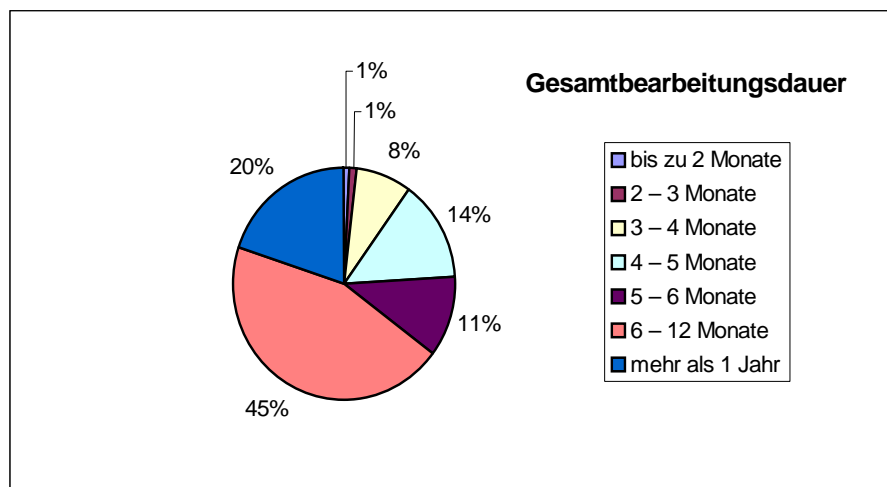
4.3 Gesamtbearbeitungsdauer der im Jahr 2004 beendeten Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 673 Petitionen abgeschlossen werden.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtbearbeitungsdauer der beendeten Petitionen im Jahr 2004:

Bearbeitungsdauer	Petitionen
bis zu 2 Monate	5
2 – 3 Monate	9
3 – 4 Monate	53
4 – 5 Monate	96
5 – 6 Monate	75
6 – 12 Monate	301
mehr als 1 Jahr	134

Nebenstehendes Diagramm zeigt deutlich, dass der größte Teil der Petitionsverfahren 6 bis 12 Monate andauerte. Mit 20 % der Petitionen beschäftigte sich der Ausschuss über ein Jahr.



4.4 Auskunftserteilung

In folgender Übersicht ist aufgelistet, bei welchen Sachverhalten das jeweils zuständige Staatsministerium bzw. der Sächsische Ausländerbeauftragte zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen und der Ausschuss so von seinem Recht auf Auskunftserteilung gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG Gebrauch gemacht hat.

Auskunftserteilung durch	Petitionsnummer	Betreff
SMF	03/02702/1	Abfindung - Gesundheitswesen Wismut
	03/03233/1	Abfindung - Gesundheitswesen Wismut
SMI	03/03633/8	Ausländerangelegenheit
SMJ	03/03633/8	Ausländerangelegenheit
SMK	03/04598/3	Finanzielle Unterstützung für die Berufsausbildung

SMWA	03/04598/3	Finanzielle Unterstützung für die Berufsausbildung
-------------	------------	--

SAB	03/03633/8	Ausländerangelegenheit
------------	------------	------------------------

Insgesamt ersuchte der Petitionsausschuss sechsmal die Staatsregierung um Auskunft. Der Sächsische Ausländerbeauftragte wurde einmal um Auskunft gebeten.

4.5 Vorgenommene Akteneinsicht

Im Berichtsjahr hat der Petitionsausschuss zweimal von seinem Recht der Akteneinsicht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG Gebrauch gemacht. Danach ist dem Petitionsausschuss, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient, Akteneinsicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden und Dienststellen, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die bei den Staatsministerien veranlassten Einsichtnahmen:

Akteneinsicht bei	Petitionsnummer	Betreff	Anzahl
SMI	03/04965/1	Beförderung im Polizeidienst	1
SMJ	03/03633/8	Ausländerangelegenheit	1
Gesamt:			2

4.6 Ortstermine/Anhörung

In dazu geeigneten Angelegenheiten (Bausachen, Umweltschutzbeschwerden, etc.) bedient sich der Petitionsausschuss bei der Sachaufklärung auch der Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen. Bei diesen Ortsterminen finden gemeinsame Besprechungen mit dem Petenten sowie den beteiligten Behörden statt. In der Regel wird ein Kompromiss gefunden, der von allen Beteiligten getragen wird. Konnte keine Kompromisslösung erreicht werden, dienen die gewonnenen Informationen den Berichterstattern als Grundlage für eine detaillierte Entscheidungsfindung, die dann dem Ausschuss vorgelegt werden kann.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG 22 Ortstermine durch.

Ortstermine mit	Petitionsnummer	Betreff
SK	03/04841/8	Hochwasserschutz
SMF	03/04473/6	Rückforderung/Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales - Landesjugendamt
SMI	03/04612/4	Bauplanungsrechtliche Angelegenheit

Ortstermine mit	Petitionsnummer	Betreff
	03/04788/4	Bau eines Altenpflegeheimes
	03/05251/4	Erweiterung eines Wohngebäudes
SMJ	03/04525/2	Gerichtsverwaltung
SMK	03/04846/7	Weiterbeschulung bei Lese-Rechtschreibeschwäche
SMS	03/04473/6	Rückforderung/Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales - Landesjugendamt
	03/04564/6	Kindertageseinrichtungen/Zugangskriterien
	03/04569/8	Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
	03/04604/6	Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur
	03/04788/4	Bau eines Altenpflegeheimes
SMUL	03/01870/3	Wiederherstellung der Ackerlandbewirtschaftung
	03/04540/3	Verlegung der Hauswasserleitung
	03/04590/3	Streit um die Eigentümerschaft einer Brücke
	03/04612/4	Bauplanungsrechtliche Angelegenheit
	03/04801/3	Klärschlammkompostieranlage
SMWA	03/04132/3	Ortsumgehung Burgstädt
	03/04525/2	Gerichtsverwaltung
	03/04590/3	Streit um die Eigentümerschaft einer Brücke
SMWK	03/04640/7	Personalangelegenheiten
	03/04819/7	Erhalt der Elblandphilharmonie

Zusätzlich ist zu bemerken, dass auch zahlreiche außerordentliche Berichterstattegespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt wurden.

5 Veranschaulichung der Arbeit des Petitionsausschusses durch Darstellung einzelner Petitionen im Berichtsjahr

5.1 Allgemein

Das folgende Kapitel soll die Arbeit des Petitionsausschusses anhand von Beispielen verdeutlichen. Die Beispiele sind den Staatsministerien zugeordnet, auf deren Fachbereiche sich die Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen beziehen.

5.2 Staatsministerium des Innern

Erlebnisbad Seiffen

Die Petentin bezog sich mit ihrer Petition auf eine vorangegangene Petition, der nicht abgeholfen wurde. Darin forderte sie eine Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Entscheidung zur konzeptionellen Lösung der Weiterbetreuung des Erlebnisbades in Seiffen. Die Petentin war der Auffassung, die Sach- und Rechtslage zur Schließung des Erlebnisbades in Seiffen sei nicht umfassend geprüft worden.

Zunächst richtete sich die Petentin gegen die Hintergründe und den Zeitpunkt der Schließung des Bades. Im Einzelnen wurde angeführt, dass die Bewertung der Baumängel, mit der die Schließung des Bades unter anderem begründet wurde, fehlerhaft erfolgte, da sich diese nunmehr als weniger aufwändig herausstellten. Außerdem sei der Zeitpunkt der Schließung des Bades vor der Hauptsaison des Tourismus in Seiffen vor dem Hintergrund der dann steigenden Vorhaltekosten verfehlt gewesen. Schließlich habe die Gemeinde Seiffen nach Ansicht der Petentin nicht alle möglichen Arbeitsfördermaßnahmen in Erwägung gezogen.

Das Bad ist, eine Einrichtung der Gemeinde Seiffen, dass im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung betrieben wurde. Die Gemeinde ist damit Entscheidungsträger über die Frage, ob die Einrichtung betrieben wird und wie sie betrieben wird. Die Entscheidung über die Schließung des Bades fiel somit in den Verantwortungsbereich der Gemeinde.

Die Petentin führte des Weiteren Versäumnisse der Rechtsaufsichtsbehörden an. Nach Auffassung der Petentin wurden die Ausreichung und Genehmigung der Fördermittel für die Errichtung und Betreuung des Erlebnisbades von den unterstellten Rechtsaufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen begleitet. Dabei seien besondere Schutzpflichten gegenüber der Gemeinde verletzt worden, die auch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dahingehend bestehen, die Gemeinden vor Selbstschädigung zu bewahren.

Das Regierungspräsidium Chemnitz teilte dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) zum Verhalten der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsamt Marienberg, später Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis als untere sowie Regierungspräsidium Chemnitz als obere Rechtsaufsichtsbehörde) im Hinblick auf die Errichtung des Erlebnisbades das Folgende mit (verkürzte Darstellung):

Zum Bau des aus dem Erlebnisbad und dem Haus des Gastes bestehenden Freizeitentrums Seiffen schloss die Gemeinde Seiffen im Oktober 1995 mit einem Pri-

vatunternehmen einen Generalübernehmervertrag einschließlich weiterer Nachtragsaufträge in Höhe von insgesamt ca. 33,2 Mio. DM. Dabei unterzeichnete der damalige Bürgermeister das Vertragswerk eigenmächtig und ohne ausreichende Information des Gemeinderates sowie der Rechtsaufsichtsbehörden.

Das Freizeitzentrum wurde mit Zuwendungsbescheiden des Regierungspräsidiums Chemnitz der Jahre 1993 und 1998 mit ca. 30,1 Mio. DM gefördert. Der Eigenmittelbetrag von zunächst 2,7 Mio. DM wurde vom Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis in einer gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme, die erst nach Erlass des ersten Zuwendungsbescheides eingeholt worden war, als noch akzeptabel eingeschätzt.

Vor der Umsetzung des Vorhabens wurden zwecks Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Badbetriebes mehrere Gutachten eingeholt, die diese Frage im Ergebnis unterschiedlich bewerteten. So führte ein Gutachten vom August 1994 zu der Einschätzung, dass das Bad nicht defizitär, sondern möglicherweise sogar gewinnbringend arbeiten werde. Ein anderes Gutachten vom August 1995 ging hingegen von einem erheblichen jährlichen Defizit aus.

Vom Landratsamt wurde die Folgekostenproblematik mangels zahlenmäßiger Unter- setzung zunächst als gemeindegewirtschaftlich nicht beurteilungsfähig eingestuft. Die von der Gemeinde Seiffen vorgelegten positiven Gutachten lehnten die Rechtsauf- sichtsbehörden als nicht realistisch ab. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörden wurden der Gemeinde Seiffen die Schwierigkeiten zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens in mehreren Besprechungen verdeutlicht und wiederholt Wirtschaftlichkeitsberechnun- gen und Folgekostenaufstellungen gefordert. In einem Schreiben des Regierungs- präsidiums Chemnitz vom 28.07.1995 wurde der Gemeinde Seiffen schließlich mit- geteilt, dass ein Baubeginn ohne ein wirtschaftlich tragfähiges verbindliches Betrei- berkonzept nicht denkbar sei.

Obwohl der damalige Bürgermeister all diese Umstände kannte, schloss er den Ge- neralübernehmervertrag. Er war die treibende Kraft dafür, das Projekt unter allen Umständen wider bessere Kenntnis und letztlich unter Täuschung der Rechtsauf- sichtsbehörden durchzusetzen. In der Folgezeit waren die Vorgänge um den Bau des Freizeitzentrums Seiffen Gegenstand eines förmlichen Disziplinarverfahrens so- wie von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Bürgermeister der Ge- meinde Seiffen. Dieser wurde vom Landgericht Chemnitz wegen Betruges rechts- kräftig verurteilt; zu weiteren Sachverhalten dauern die staatsanwaltschaftlichen Er- mittlungen an. Das förmliche Disziplinarverfahren wurde aufgrund der Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge der Verurteilung eingestellt.

Die von der Petentin angeführten Versäumnisse der Rechtsaufsichtsbehörden waren daher wie folgt zu beurteilen:

Das Bad ist eine Einrichtung der Gemeinde Seiffen und wird von dieser im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als freiwillige Aufgabe betrieben. Gemäß § 111 SächsGemO beschränkt sich die Aufsicht auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit haben die zuständigen Behörden nach Kenntnis des SMI weder fehlerhafte Entscheidungen des Bürgermeisters der Gemeinde Seiffen oder Beschlüsse des Gemeinderates genehmigt noch sonstige fehlerhafte Aufsichtsmaßnahmen vorgenommen. Vielmehr kam die notwendige Hin- terfragung der Finanzierung des Projektes erst auf Initiative der Rechtsaufsichtsbe-

hörden zustande. Diese versuchten, durch Maßnahmen zur Absicherung der Folgekosten die Fehlentwicklung zu korrigieren. Nach Unterzeichnung des Generalübernehmervertrages wäre jedoch ein Abbruch des Vorhabens nur noch unter sehr schwierigen Bedingungen und mit erheblichen finanziellen Verlusten für die Gemeinde Seiffen (u. U. Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Fördermitteln) möglich gewesen. Durch das eigenmächtige Handeln des damaligen Bürgermeister der Gemeinde Seiffen wurden so weit vollendete Tatsachen geschaffen, dass der Bau des Objektes auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden nicht mehr ohne Folgeschäden gestoppt werden konnte. Die frühzeitige umfangreiche Fördermittelbewilligung beförderte diese Entwicklung.

Die der Gemeinde Seiffen entstandenen Schäden sind in erster Linie nicht auf eine Verletzung rechtsaufsichtlicher Pflichten zurückzuführen. Der Bürgermeister hat für die Gemeinde Seiffen gehandelt. Diese ist daher selbst verantwortlich. Ein Vorliegen der Voraussetzungen eines von den Petenten mit Verweis auf die Entscheidung des BGH vom 12.12.2002, AZ. III ZR 201/01, erwähnten Amtshaftungsanspruchs ist nach Auffassung der beteiligten Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsamt und Regierungspräsidium) zu verneinen.

Schließlich meint die Petentin, die Gemeinde Seiffen sei im Entwurf des Landesentwicklungsplans als Unterzentrum geplant und die Erfüllung einer entsprechenden Umlandfunktion sei aufgrund der Schließung des Erlebnisbades fraglich.

Die Gemeinde Seiffen ist im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge als Kleinzentrum ausgewiesen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2003 ist Seiffen als Zentraler Ort nicht dargestellt, da hier nur die Ober- und Mittelzentren festgelegt werden. Die Kategorien Unterzentren und Kleinzentren entfallen generell. Ob die Gemeinde Seiffen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Status eines Zentralen Ortes unterster Stufe (Grundzentrum) erhält, war zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Ein Zusammenschluss der Gemeinde Seiffen mit anderen Gemeinden wurde derzeit nicht angestrebt.

Hieraus folgte, dass die Auffassung der Petentin, die Gemeinde Seiffen sei im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2003 als Unterzentrum vorgesehen und habe damit auch Umlandfunktion zu erfüllen, nicht der Realität entsprach und somit nicht als Argument gegen die Schließung des Erlebnisbades angeführt werden konnte.

Die Petition wurde der Staatsregierung als Material überwiesen.

Ausländerangelegenheit

Der Petent, ein iranischer Staatsangehöriger, beehrte ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben am 10.08.1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 14.08.1998 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) mit Bescheid vom 18.03.1999 ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) noch

Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen. Gleichzeitig ergingen Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung.

Eine gegen diesen Bescheid des Bundesamtes erhobene Klage lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 09.12.2002 ab. Die Entscheidung des Bundesamtes wurde am 21.02.2003 rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 21.08.2003 wurde der Petent von der Zentralen Ausländerbehörde aufgefordert, bis zum 17.10.2003 ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides wurde angeordnet. Bei Nichtbefolgen wurde die zwangsweise Durchsetzung angedroht.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent am 29.08.2003 Widerspruch ein und stellte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht Leipzig einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Widerspruchsverfahren war noch anhängig.

Mit Schreiben vom 11.09.2003 setzte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides vom 21.08.2003 für die Dauer des Widerspruchsverfahrens aus. Daraufhin wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.10.2003 das Verfahren nach § 80 Absatz 5 VwGO eingestellt.

Wegen des fehlenden Reisedokuments wurde dem Petenten durch die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Leipzig am 12.08.2003 eine bis zum 11.11.2003 befristete Duldung erteilt.

Der Petent lebt in einer eigenen Wohnung. In dieser wohnen auch seine Lebensgefährtin und seine beiden Kinder, welche am 12.04.2000 bzw. 24.04.2001 geboren wurden. Für beide Kinder erfolgte seitens des Petenten am 07.08.2003 die Vaterschaftsanerkennung und es wird das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt. Bei seiner Lebensgefährtin handelt es sich um eine ausländische Staatsangehörige ungeklärter Herkunft. Aufgrund eines noch anhängigen Asylverfahrens war diese im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Wegen Passlosigkeit und aufgrund der Ausübung des Sorgerechts war der Petent im Besitz einer gültigen Duldung.

Der Petent machte im Wesentlichen geltend, dass er befürchte, kurzfristig inhaftiert und abgeschoben zu werden und dadurch seine Kinder bzw. seine Familie zu verlieren. Weiterhin gibt er an, im Iran gegen das Regime gearbeitet zu haben, indem er u. a. Flugblätter gefertigt und verteilt habe. Bei einer Hausdurchsuchung sei seine Schwester deswegen verhaftet, zu zehn Jahren Haft verurteilt und nach sieben Jahren hingerichtet worden. Er selbst sei während seiner Militärzeit für zwei Jahre inhaftiert gewesen. Bei der Haftentlassung sei ihm das gleiche Schicksal wie seiner Schwester prophezeit worden.

Der Petent war vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit dem Vorbringen, dass der Petent nicht in sein Heimatland abgeschoben werden konnte, da ihm dort Gefahren drohten, machte er Umstände geltend, deren Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) dem Bundesamt obliegt.

Die sächsischen Ausländerbehörden sind gemäß §§ 4 Satz 1, 42 Satz 1 AsylVfG an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte über das Nichtvorliegen von Asylgründen und Abschiebungshindernissen gebunden.

Die Gewährung eines asylunabhängigen Bleiberechts war nicht möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG kam vorliegend nicht in Betracht.

Gemäß § 30 Absatz 5 AuslG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden. Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Absatz 3 AuslG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Absatz 2 AuslG für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

Entsprechend den Modalitäten der iranischen Botschaft wurden Passersatzdokumente nach Vorlage von Identitätsdokumenten und persönlicher Vorsprache nur ausgestellt, wenn die betreffende Person vor den Konsularmitarbeitern erklärte, freiwillig in den Iran auszureisen. Für ausreiseunwillige Personen wird auch bei Vorführung der Person kein Passersatzdokument ausgestellt. Eine freiwillige Ausreise des Petenten war jedoch jederzeit möglich.

Der Petent bezog Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis stand daher zudem der Regelversagungsgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 AuslG entgegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Absatz 4 AuslG scheiterte bereits daran, dass der Petent noch nicht seit zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig war.

Gemäß § 55 Absatz 1 AuslG kann die Abschiebung eines Ausländers nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden. Eine Duldung kann gemäß § 55 Absatz 4 nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 AuslG ausgesetzt werden soll.

Eine Aussetzung von Abschiebungen in den Iran gemäß § 54 AuslG war nicht geplant.

Aufgrund des fehlenden Reisedokumentes sowie der Ausübung des Sorgerechts für seine beiden Kinder war die Abschiebung des Petenten tatsächlich unmöglich.

Nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage war der Petition insoweit abgeholfen, als der Petent für die Dauer der Passbeschaffung sowie der Ausübung des Sorgerechts weiter geduldet wurde.

Im Übrigen konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.

Waffengesetz

Die Petentin forderte, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern feststellt, dass gemäß § 10 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) sämtliche Munitionsarten, die mit einer Waffe verschossen werden können, mit dem in der Waffenbesitzkarte vorhandenen Stempel „Munitionserwerb“ legal erworben und geschossen werden können.

Die Petentin behauptete, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern von Besitzern bestimmter Waffen, aus denen unterschiedliche Munitionsarten verschossen werden können, verlange, dass jede einzelne Munitionsart gesondert und gebührenpflichtig in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden müsse. Dieses angebliche Vorgehen hält sie sowohl aus rechtlichen wie auch waffentechnischen Gründen für nicht nachvollziehbar. Es diene lediglich einer Erhöhung des Gebührenaufkommens.

Zunächst war darauf hinzuweisen, dass entgegen der Darstellung der Petentin kein Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ergangen war, mit dem die gebührenpflichtige Eintragung jeder einzelnen Munitionsart gefordert wird. Die entsprechenden Informationen der Petentin waren unzutreffend.

Unabhängig von der vorliegenden Petition war am 15.01.2004 ein Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ergangen, in dem klargestellt wurde, dass die bisher vertretene Auffassung hinsichtlich der Verwendung anderer gasdruckschwächerer kaliberidentischer Munition in bestimmten Schusswaffen auch nach der Novellierung des Waffenrechts aufrechterhalten wird.

Dies bedeutet, dass auch andere als die gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 WaffG auf der Waffe bezeichnete Munition vom Schützen erworben und verwendet werden darf.

In dem genannten Erlass wurde ferner darauf hingewiesen, dass hiermit auf eine Eintragung von alternativ verwendbarer Munition (z. B. 38 sp. bei Revolver im Kaliber 357 Mag.) in die Waffenbesitzkarte grundsätzlich verzichtet werden kann.

Daher stellt sich in diesen Fällen die Frage der Gebührenpflichtigkeit nicht mehr.

Dem Anliegen der Petentin wurde bereits abgeholfen, da schon vor Eingang ihrer Petition und unabhängig von dieser ein klarstellender Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die Waffenbehörden gegangen war, der inhaltlich dem Anliegen der Petentin entsprach.

Aus Sicht des Sächsischen Landtages wurde die Petition damit für erledigt erklärt.

Grundstücksbebauung

Der Petent wandte sich gegen die Ablehnung der Erteilung eines positiven Vorbescheides bezüglich der Errichtung eines Doppelhauses auf einem Flurstück (Nr. 610/2) der Gemarkung P.

Mit Schreiben vom 18.09.1991 wurde dem ehemaligen Eigentümer des betreffenden Grundstücks durch die Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass die Gemeinde die Zustimmung zur Bebauung des Grundstücks mit einem Einzelhaus gebe.

Daraufhin erwarb der Petent das Grundstück vom Voreigentümer.

Mit einem weiteren Schreiben vom 15.11.1991 bestätigte die Gemeinde gegenüber dem Petenten, dass der untere Teil des Flurstücks (Nr. 610) Gemarkung P. im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen ist.

Mit Bescheid vom 21.10.1991 erteilte das Landratsamt als damals zuständige untere Bauaufsichtsbehörde entsprechend des Antrages vom 01.10.1991 eine Teilungsgenehmigung für das Flurstück (Nr. 610) zum Zwecke der Bebauung.

Mit Antrag vom 28.04.1996 stellte der Petent eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Flurstück (Nr. 610/2) der Gemarkung P. Diese wurde am 28.10.1996 vom zuständigen Landratsamt abgelehnt. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben als "sonstiges Vorhaben" im Außenbereich einzustufen und die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchtet sei.

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid war mit Schreiben vom 07.08.1997 zurückgewiesen worden.

An das Flurstück (Nr. 610/2) des Petenten schließt sich in nördlicher Richtung das Flurstück (Nr. 610/1) an, auf dem sich ein bestandsgeschütztes Gartenhaus befindet. An dieses Flurstück schließt sich allseitig unbebaute Grünfläche an. Östlich schließt sich an das streitige Grundstück die ebenfalls unbebaute Grünfläche des Flurstücks (Nr. 611) an. Südlich grenzt der unbebaute Teil des Flurstückes (Nr. 598) an. Auf dem westlichen, an das streitige Grundstück nicht angrenzenden Teil des Flurstückes (Nr. 598) steht eine Garage. Westlich grenzt das Flurstück des Petenten zunächst an einen Weg bzw. an die Flurstücke (Nr. 599 und 603). Flurstück (Nr. 603) ist unbebaute Grünfläche. Das Flurstück (Nr. 599) ist mit einem Wohnhaus bebaut. Weitere Wohnbebauung ist auf dem Flurstück (Nr. 592/1), das an das Flurstück (Nr. 599) angrenzt, vorhanden.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es seitens der Gemeinde für das betreffende Gebiet keine Planungsabsichten.

Bezüglich des in dieser Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreites wurde von dem Kläger (Petent) in Abstimmung mit dem Klagegegner der Antrag gestellt, das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Gemäß § 62 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen der Baugenehmigung. Die Errichtung eines Doppelhauses ist somit genehmigungsbedürftig.

In entsprechender Anwendung von § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsBO ist der Bauvorbescheid zur erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen, im Rahmen des Vorbescheidungsantrages prüfungsrelevanten, Vorschriften entgegen stehen.

Nach der Flurkarte liegt das Grundstück (Flurstück Nr. 610/2) des Petenten nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs, dem Ortsqualität zukommt. Das Grundstück befindet sich am Ortsrand und damit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Auch in westlicher Richtung grenzt das Flurstück (Nr. 610/2) nicht an einen Bebauungszusammenhang, der dem Flurstück die Eigenschaft als eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegend vermitteln könnte. Bei der vorhandenen Wohnbebauung auf den Flurstücken (Nr. 599 und 592/1) handelt es sich um eine bestandsgeschützte Splittersiedlung. Das Flurstück (Nr. 610/1) des Petenten lässt demnach zu der angrenzenden Wohnbebauung keine organische Beziehung erkennen, sondern grenzt vielmehr zusammenhanglos an diese.

Im August 2000 fand im Rahmen des Petitionsverfahrens ein Ortstermin mit Vertretern des Landtages, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, der Gemeinde, des Landratsamtes, des Regierungspräsidiums, dem Petenten und seinem beauftragten Rechtsanwalt statt. Im Ergebnis dieser Besichtigung wurde angeregt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks des Petenten durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu schaffen. Die Gemeinde hat daraufhin als Trägerin der Planungshoheit am 11.12.2000 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, um das Flurstück des Petenten in den Innenbereich einzubeziehen. Mit Schreiben vom 21.05.2001 hat die Gemeinde den Petenten über den Aufstellungsbeschluss, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Anzeige des Planverfahrens bei der Genehmigungsbehörde informiert und mitgeteilt, dass damit durch die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, um mit den weiteren Verfahrensschritten im Genehmigungsverfahren vereinbarungsgemäß ein Planungsbüro zu beauftragen. Nach eigener Auskunft hat der Petent jedoch bislang von der Beauftragung eines Planungsbüros abgesehen und das Satzungsverfahren vorerst nicht weiter betrieben. Als Gründe führte er das laufende Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde und die entstehenden Kosten an. Darüber hinaus habe das Regierungspräsidium eine negative Stellungnahme zur Planung abgegeben.

Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern hindert die abgegebene Stellungnahme des Regierungspräsidiums die weitere Durchführung des Satzungsverfahrens nicht grundsätzlich. Die vorgetragenen raumordnungsrechtlichen Bedenken sind wegen fehlender Raumbedeutsamkeit der Planung gegenstandslos, die bauplanungsrechtlichen Bedenken erscheinen bei einer Neufassung des Geltungsbereiches der Satzung überwindbar. Das Sächsische Staatsministerium des Innern würde sich nach eigener Aussage dafür einsetzen, dass die Satzung die erforderliche Genehmigung erhält. Für die Fortführung des Verfahrens wäre jedoch die Gemeinde bzw. hier das zu beauftragende Planungsbüro zuständig.

Im Februar wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss und monierte, dass ihm Kosten in Höhe von ca. 5000 € entstünden, wenn er ein Satzungsverfahren betreibt. Grundsätzlich sei er jedoch nach wie vor bereit, das Eigenheim zu errichten. Bedenken gegen das Satzungsverfahren und die ihm damit entstehenden Kosten bestehen dahingehend, dass das Flächennutzungsverfahren der Gemeinde noch nicht abgeschlossen ist und damit noch nicht klar sei, ob sein Grundstück als Bauland bestätigt wird.

Am 13.05.2004 teilte die Gemeinde mit, dass im Flächennutzungsplanverfahren die öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung mit der geänderten Fassung des Planentwurfs weitergeführt worden sei und gegenwärtig die Auswertung der Ergebnisse im Rahmen der Einbeziehung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange erfol-

ge. Die Beschlussfassung zur Auswertung der Ergebnisse Beteiligungen sowie der Wirksamkeitsbeschluss zum Flächennutzungsplan für den Gemeinderat zur Beschlussfassung werde vorbereitet.

Die weiterführenden Schritte im Zusammenhang mit der von der Gemeinde beschlossenen Abrundungssatzung zum Flurstück (Nr. 610/2) sowie die Entscheidung über die Beauftragung der erforderlichen planerischen Leistungen wurden vom Petenten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens zum Flächennutzungsplan aus finanziellen Gründen ausgesetzt.

Nach jetzigem Stand ist jedoch davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan in absehbarer Zeit rechtswirksam sein wird, und wenn nicht erneut Gründe für eine Ablehnung vorgebracht werden, das Grundstück des Petenten damit bebaubar ist.

Damit steht auch einer bereits vom Gemeinderat beschlossenen und vom Regierungspräsidium genehmigten Aufstellung einer Abrundungssatzung nichts mehr entgegen. Die Kosten dafür sind jedoch vom Petenten zu tragen.

Die Petition wurde der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Bitte dafür Sorge zu tragen, dass bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes keine vermeidbaren Verzögerungen mehr auftreten.

Die Staatsregierung berichtete über das weitere Vorgehen wie folgt:

Der Sächsische Landtag hat der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung überwiesen und gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde B. keine vermeidbaren Verzögerungen mehr eintreten.

Nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, hier des Regierungspräsidiums Dresden. Die Gemeinde B. hat ihren Flächennutzungsplan mit Posteingang vom 28.07.2004 zur Genehmigung eingereicht.

Über die Genehmigung hat das Regierungspräsidium innerhalb der in § 6 Abs. 4 BauGB festgesetzten Frist (in der Regel drei Monate) zu entscheiden. Selbstverständlich wird bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit jede vermeidbare Verzögerung vermieden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird sich über das Ergebnis der Genehmigungsprüfung vor Ergehen einer Entscheidung unterrichten lassen.

5.3 Staatsministerium der Finanzen

Erbschaftssteuer

Der Petent wandte sich gegen den vom Finanzamt für Zwecke der Erbschaftssteuer mit Bescheid vom 10.06.2002 festgestellten Grundstückswert (30.000 DM, davon Anteil des Petenten 10.000 DM) für das Grundstück Grundstraße 1 in G. Da dieser nach seiner Auffassung unrealistische Wert für das Wohngrundstück zu einer ungegerechtfertigt hohen Erbschaftssteuerfestsetzung geführt hatte, bat er, den Erbschaftssteuerbescheid aufzuheben bzw. zu korrigieren.

Der Petent war neben seinen zwei Brüdern Erbe zu 1/3-Anteil des am 09.06.2000 verstorbenen Ehemanns seiner Tante, die zuvor am 24.03.2000 verstarb.

Der Nachlass bestand aus diversem Kapitalvermögen und dem o. a. Grundstück.

Bei der Erbschaftssteuer ist für Grundbesitz nach § 12 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) i. V. m. §§ 138 ff. Bewertungsgesetz (BewG) der auf den Besteuerungszeitpunkt gesondert festgestellte Grundbesitzwert anzusetzen. Der Wert eines bebauten Grundstücks ergibt sich gemäß § 146 Abs. 2 BewG aus dem 12,5-fachen der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten tatsächlichen Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes (§ 146 Abs. 4 BewG). Im Falle der Eigen- oder Nichtnutzung tritt nach § 146 Abs. 3 BewG an die Stelle der tatsächlichen Jahresmiete die übliche Miete.

Zum Besteuerungszeitpunkt, hier dem Todestag 09.06.2000, standen von den insgesamt 6 vorhandenen Wohnungen des Grundstücks 4 leer, eine Wohnung war vermietet und eine Wohnung wurde vom Erblasser selbst genutzt. Damit wäre bei der Berechnung für die vermietete Wohnung die tatsächliche Miete von monatlich 6 DM/m² (ggf. gemindert um enthaltene Betriebskosten) und für die restliche vorhandene Wohnfläche der leerstehenden und der eigengenutzten Wohnungen die übliche Miete von 1,50 DM/m² zu berücksichtigen gewesen. Das für die Bewertung des Grundstücks zuständige Finanzamt setzte dagegen bei der Berechnung die deutlich niedrigere übliche Miete für die gesamte Wohnfläche (180 m²) an. Dieser Fehler wirkte sich jedoch zu Gunsten des Petenten aus.

Bei der Ermittlung der üblichen Miete orientierte sich das Finanzamt bereits an der untersten Grenze für die einfachste Ausstattung. Eine Ableitung der üblichen Miete kann bei vergleichbarer Ausstattung ggf. auch aus der tatsächlichen Miete für im gleichen Objekt vermietete Räumlichkeiten erfolgen (R 172 Abs. 2 ErbStR). Im Übrigen war die weitere Berechnung des Grundstückswerts nach § 146 Abs. 2 bis 6 BewG durch das Finanzamt im Bescheid von 10.06.2002 nicht zu beanstanden.

Gegen den Feststellungsbescheid vom 10.06.2002 legte der Petent mit Schreiben vom 20.06.2002 Einspruch mit der Begründung ein, dass der ermittelte Wert unrealistisch und damit nicht akzeptabel sei. Er wies - wie auch im Petitionsschreiben - auf die einfache Ausstattung der 6 vorhandenen Wohnungen, den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf für das 1885 errichtete Gebäude, den Leerstand wegen allgemein mangelnder Mieternachfrage und die schlechte Lage auf dem Wohnungs- bzw. Grundstücksmarkt hin.

Der in das Einspruchsverfahren einbezogene zuständige Bausachverständige des Finanzamtes hielt in seiner baufachlichen Stellungnahme vom 12.11.2002 eine weitere Minderung des festgestellten Grundstückswertes nicht für gerechtfertigt. Nach äußerer Inaugenscheinnahme befindet sich das Gebäude in einem altersgemäßen, zufriedenstellenden und stabilen baulichen Zustand (u. a. ordnungsgemäßer Außenputz und neuer Dachbelag). Der durch das Finanzamt festgestellte Grundstückswert liegt nach Einschätzung des Bausachverständigen deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert des Grundstücks.

Nach § 146 Abs. 7 BewG ist ein niedrigerer Grundstückswert festzustellen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) des Grundstücks niedriger als der nach § 146 Abs. 2 bis 6 BewG ermittelte Wert ist. Als Nachweis ist regelmäßig ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erforderlich (R 177 Abs. 1 ErbStR). Obwohl das Finanzamt den Petenten mehrfach im Einspruchsverfahren auf diese Möglichkeit hingewiesen hat, wurde kein entsprechender Nachweis erbracht. Die allgemeinen Angaben in verschiedenen Schreiben des Petenten konnten nicht als Nachweis gelten. Der vom Petenten gegen den Bescheid vom 10.06.2002 eingelegte Einspruch wurde deshalb vom Finanzamt am 08.04.2003 zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Da keine weiterführende Klage erhoben wurde, ist die Festsetzung formell bestandskräftig.

Der mit Bescheid vom 10.06.2002 festgestellte anteilige Grundstückswert ist nach § 182 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) als Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Erbschaftsteuer des Petenten (Folgebescheid) bindend. Das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hatte deshalb diesen Wert zwingend der Steuerberechnung im Erbschaftsteuerbescheid vom 19.06.2003 zu Grunde zu legen. Die vom Petenten geforderte Änderung bzw. Korrektur des Erbschaftsteuerbescheides konnte nicht in Betracht kommen.

Auch der vom Finanzamt bei der Berechnung nicht berücksichtigte anteilmäßige Erwerb eines Bausparguthabens konnte insoweit nicht mehr zu einer Änderung des Bescheides wegen nachträglich bekannt werdender neuer Tatsachen (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) führen, da die Miterben dieses Guthaben bereits in ihrer Erklärung angegeben hatten.

Der Auffassung des Petenten, dass in diesem Fall der Ansatz des geerbten Grundstückes bei der Erbschaftsteuer gegen Artikel 31 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (entsprechend Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz) verstößt, konnte nicht gefolgt werden. Das Eigentum und das Erbrecht waren hinsichtlich des erworbenen Grundstücks von Gesetzes wegen gewährleistet. Im Regelfall erfolgte der Ansatz des Grundvermögens bei der Erbschaftsteuer - ermittelt auf der Grundlage eines typisierten Verfahrens - mit Werten, die deutlich unter den tatsächlichen Verkehrswerten der Grundstücke liegen (dazu ist gegenwärtig eine verfassungsrechtliche Prüfung beim Bundesverfassungsgericht anhängig).

Für den Einzelfall, in dem die typisierte Berechnung zu Überbewertungen führt, lässt der Gesetzgeber ausdrücklich im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit zu, dass der Steuerpflichtige den niedrigeren gemeinen Wert (Verkehrswert) nachweisen kann, der dann für die Besteuerung maßgebend ist. Nutzt der Steuerpflichtige wie im Fall der Petent trotz mehrfachem Hinweis des Finanzamtes diese gesetzlich eingeräumte Möglichkeit nicht, muss er auch die Folgen in Kauf nehmen.

Der Petition konnte aus den vorgenannten Gründen nicht abgeholfen werden.

5.4 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Auszahlung von Fördergeldern durch das Amt für ländliche Neuordnung

Der Petent hatte im Jahre 1999 beim Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz (ALN) einen Förderantrag gestellt. Einschließlich einer Nachbewilligung erkannte das ALN förderfähige Kosten in Höhe von 39.831 € an und setzte einen Zuschuss von 7.961 € fest. Durch die Sächsische Aufbaubank wurden tatsächlich nur 7.296,14 € ausgezahlt. Das ALN verweigerte die Auszahlung des Restbetrages von 664,86 €. Der Petent wollte angesichts des geringen Streitwertes auf einen Gerichtsstreit verzichten und wendete sich daher mit dem Ziel einer außergerichtlichen Klärung an den Petitionsausschuss. Insbesondere wies der Petent darauf hin, dass zunächst beantragte und bewilligte Malerarbeiten erst nachträglich als nicht förderfähig bezeichnet wurden.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nahm dazu wie folgt Stellung:

„Der Petent hat als Zuwendungsempfänger im Rahmen der Abrechnung des Einzelansatzes Putz- und Anstricharbeiten Leistungen in Höhe von 192 % des bewilligten Betrages beim Amt für ländliche Neuordnung (ALN) vorgelegt. Das ALN hat entsprechend Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Gegenstand der zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide waren, die Überschreitung der abgerechneten Kosten nur bis zu 120 % als förderfähig anerkannt.

Nach Nr. 5.1.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO darf die Bewilligungsbehörde, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20 % zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Im vorliegenden Förderfall erfolgten bei Trockenlegungs- und Dränungsarbeiten sowie Dachdecker-, Klempner- und Zimmererarbeiten Einsparungen in Höhe von 26 bzw. 4 % der bewilligten Einzelansätze. Im Rahmen des gegebenen Ermessensspielraumes kann das ALN das Gesamtergebnis betrachten, das gegenüber der insgesamt bewilligten Fördersumme nur geringfügig überschritten wurde und dem Zuwendungsempfänger die Restsumme bis zur Höhe des bewilligten Betrages auszahlen.

Die zuständige Bewilligungsbehörde wurde gebeten, dem anhängigen Widerspruch des Petenten stattzugeben und einen Abhilfebescheid zu erlassen. Dem Anliegen des Petenten, weitere Fördermittel bis zur Höhe des bewilligten Betrages zu erhalten, kann entsprochen werden.“

Der Sächsische Landtag schloss sich dieser Auffassung an. Die Petition wurde damit für erledigt erklärt.

5.5 Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zufahrt zum privaten Grundstück bei kommunalen Baumaßnahmen

Der Petent ist seit 1993 Eigentümer eines denkmalgeschützten Hauses auf der H.-Straße Nr. xx in D., das er selbst bewohnt. Daneben betreibt der Petent in diesem Haus seine Fahrschule. Er beehrte unter Punkt 1 die Überprüfung eines Bußgeldverfahrens sowie unter Punkt 2 umfassende Informationen über eine ab Februar 2004 auf der H.-Straße geplante Kanalsanierungsmaßnahme. Der Petent musste als Anwohner der H.-Straße seit 2002 Einschränkungen durch verschiedene Baumaßnahmen - Straßenbau und Kanalsanierung - hinnehmen. Zuletzt sei von der Stadt D. vom Juni bis August 2003 zur Beseitigung von Hochwasserschäden eine Straßenbaumaßnahme zur Deckenerneuerung durchgeführt worden. Im Zeitraum vom Februar bis Oktober 2004 sei durch die Stadtentwässerung D. eine umfangreiche Kanalsanierung geplant.

Zu 1.: Der Petent wandte sich im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Straßen- und Versorgungsleitungsbau auf der H.-Straße in der Stadt D. unter anderem gegen die Ahndung eines Parkverstößes, die während dieser Zeit durch das Ordnungsamt der Stadt erfolgte. Er führte im Wesentlichen an, die Baumaßnahmen seien bereits beendet gewesen, nur die Beschilderung sei noch vorhanden gewesen. Zur Beantwortung der Fragestellung zum Bußgeldverfahren wurde das Sächsische Staatsministerium des Innern um Stellungnahme gebeten.

Im Sommer 2003 fanden auf der H.-Straße in der Stadt D., zwischen K.-Straße und L.-Platz, Straßenbauarbeiten statt. Aus diesem Grund war in der H.-Straße im vorgesehenen Bauzeitraum, in der Zeit von Mitte Juni 2003 bis Anfang September 2003, ein Haltverbot angeordnet. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgte noch eine Straßenreinigung.

Am gleichen Tag wurde um 9.55 Uhr durch gemeindliche Vollzugsbedienstete der Stadt D. festgestellt, dass u. a. der Pkw des Petenten im durch Zeichen 283 zu § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO (Haltverbot) gekennzeichneten Bereich geparkt war. Es stand damit zu befürchten, dass die abgestellten Fahrzeuge die Straßenreinigungsarbeiten behindern werden.

Nach Mitteilung der Stadt D. informierten die eingesetzten gemeindlichen Vollzugsbediensteten daher die Anwohner, so auch die Ehefrau des Petenten, dass die Fahrzeuge zu entfernen seien; ggf. müssten sie sonst kostenpflichtig umgesetzt werden. Dieser Aufforderung wurde im Fall des Fahrzeugs des Petenten nicht nachgekommen. Der Parkverstoß wurde daher registriert. Eine Umsetzungsmaßnahme war dagegen nicht erforderlich. In der weiteren Folge erließ die Bußgeldstelle der Stadt D. ein Verwarnungsgeldangebot gegenüber dem Petenten als Halter des Fahrzeugs, das für den Fall der Nicht-Annahme der Verwarnung mit einem Anhörungsbogen kombiniert war.

Nachdem der Petent sich mit der angebotenen Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht einverstanden erklärte und sich vielmehr im Rahmen der Anhörung geäußert hatte, erließ die Stadt D. im Oktober 2003 einen Bußgeldbescheid, weil die Argumente des Betroffenen ein Absehen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht rechtfertigen konnten. Gegen den Bußgeldbescheid hat der Petent termingerecht

Einspruch eingelegt. Die Argumentation im Rahmen der Anhörung und im Einspruchsverfahren deckte sich mit den Schilderungen im Rahmen der Petition. Die Stadt D. beabsichtigte nunmehr, die Bußgeldakte der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe zu übersenden, eine Entscheidung des Amtsgerichtes zu veranlassen.

Im vom Petenten bezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren handelte es sich um ein laufendes Verfahren, bei welchem die abschließende Entscheidung dem Amtsgericht im Rahmen des gerichtlichen Bußgeldverfahrens oblag. Aus diesem Grund konnte sich die nachfolgende Beurteilung lediglich auf die fachaufsichtliche Prüfung der bisherigen Verfahrensschritte der Stadt D. beziehen.

Dem genannten Haltverbot liegt die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt D. vom Juni 2003 zugrunde. Da Verzögerungen bei der Baumaßnahme eintraten, wurde die zunächst bis zum xx.08.2003 befristete Anordnung bis zum xx.09.2003 verlängert. Ein Beschilderungsplan wurde von der Stadt D. zwar nicht übersandt; der Petent hatte allerdings nicht vorgetragen, dass die Aufstellung der Haltverbotzeichen nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Es war daher davon auszugehen, dass das in Rede stehende Haltverbot ordnungsgemäß eingerichtet wurde. Ohne eine eindeutige Beschilderung wäre auch eine Registrierung der Verstöße durch die gemeindlichen Vollzugsbediensteten nicht erfolgt.

Nach § 24 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt ordnungswidrig, wer gegen eine auf Grund § 6 Abs. 1 StVG erlassene Rechtsverordnung verstößt. Eine Rechtsverordnung in diesem Sinne ist die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Zeichen 283 zu § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO (Haltverbot) verbietet jedes, auch kürzestes Halten auf der Fahrbahn. Indem das Fahrzeug des Petenten am xx.08.2003 im Geltungsbereich dieses Zeichens auf der H.-Straße parkte, hat der verantwortliche Fahrzeugführer gegen dieses Verbot verstoßen.

Die Stadt D. war somit berechtigt, eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld zu erteilen und – nachdem der Petent sich mit der Verwarnung nicht einverstanden erklärte – einen Bußgeldbescheid zu erlassen. Das angebotene Verwarnungsgeld entsprach dem in der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BkatV) vorgesehenen Betrag.

Sofern der Petent vorgetragen hat, ein offenbar angekündigter Einsatz einer Kehrmaschine sollte nach Absprache mit der Straßenbaufirma am xx.08.2003 erst gegen 12 Uhr erfolgen, führte dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Verstoßes. Auch wenn unterstellt wurde, dass eine entsprechende Information seitens der Baufirma gegeben wurde, war festzuhalten, dass der Petent dadurch nicht berechtigt war, den Pkw im Haltverbot vor seinem Grundstück abzustellen. Er musste wissen, dass durch Verkehrszeichen angeordnete Gebote und Verbote nicht im Wege von Absprachen außer Kraft gesetzt werden können. Auch der Umstand, dass die ursprünglich vorgesehene Bauzeit überschritten wurde, rechtfertigte es nicht, sich über das Haltverbot hinweg zu setzen. Maßgeblich war allein die Gültigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung, die – wie oben ausgeführt – verlängert wurde und damit am Tattag galt. Gerade als Fahrlehrer konnte vom Petenten eine vorbildliche Beachtung der Verkehrsregeln erwartet werden.

Die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stadt D. entsprach damit den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es bestand auch keine Veranlassung, aus Opportunitätsgründen von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit Abstand zu nehmen.

Zu 2.: Der Petent bat im Weiteren um Informationen bezüglich der Kanalsanierung auf der H.-Straße. Hierzu hatte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Der Schaden am Mischwasserkanal H.-Straße war als Hochwasserschaden anerkannt und damit auch das Sanierungserfordernis. Ein Zusammenhang zwischen Schieberbauwerk und Kanalschaden bestand nicht.

Für die Errichtung des Schieberbauwerkes, d. h. Änderung des Kanalbetriebes mit der Zielrichtung einer Kanalraumbewirtschaftung, wurde von der Stadtentwässerung D. bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 SächsWG beantragt. Die vom Petenten angesprochenen Probleme standen in Zusammenhang mit dieser Genehmigung. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde am 04.02.2003 erteilt.

Auch für die Sanierung des Mischwasserkanals wurde von der Stadtentwässerung eine Genehmigung beantragt.

Die Wasserbehörde behandelte diesen Antrag als Anzeige, da eine Genehmigung nach § 67 SächsWG nicht erforderlich war. Einwände und Nebenbestimmungen wurden von der Wasserbehörde nicht ausgesprochen.

Der zeitliche Ablauf der verschiedenen Baumaßnahmen war nicht zu beanstanden. Die Kanalsanierung erfolgte in geschlossener Bauweise, so dass die neu hergestellte Straßendecke nur punktuell wieder entfernt werden musste. Ziel der Stadt war es, beide Maßnahmen innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne abzuwickeln, um insbesondere auch die zeitlich beschränkten Flutfördermittel in Anspruch nehmen zu können. Da die äußerst komplexe Kanalbaumaßnahme wesentlich mehr Vorlauf für die Planungen benötigte, lag es nahe, vorab die Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Ein Vorziehen der Kanalbaumaßnahme wäre innerhalb des Fördermittelzeitraumes nicht realisierbar gewesen, so dass bei einem solchen Vorgehen, die Deckensanierung der H.-Straße mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt D. möglicherweise überhaupt nicht realisiert worden wäre.

Der Petent trug vor, dass die Möglichkeit des Befahrens des Grundstücks für ihn existenziell notwendig sei und bat darum, ihm die Zufahrt für den Zeitraum der Kanalarbeiten zu gewährleisten. Nach Auskunft der Stadtentwässerung der Stadt D. war dies während der Bauarbeiten jedoch leider nicht möglich, da direkt vor den betroffenen Häusern eine Heberleitung (Durchmesser 1,20 m) für die bauzeitliche Wasserumleitung entlanggeführt werden musste. Für den Zeitraum der Bauarbeiten konnte nur der Zugang über den Fußweg gewährleistet werden, ein direktes Befahren des Grundstücks war hingegen unmöglich.

Aus rechtlicher Sicht bestand auch kein Anspruch des Hauseigentümers auf eine Befahrbarkeit seines Grundstücks während der Bauarbeiten. Als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit seines Anliegereigentums musste er alle Arbeiten, die der Erhaltung,

Verbesserung oder Modernisierung sowohl der Straße als auch des Kanalnetzes dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Obergrenze dulden. Maßstab war dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser ist durch die Behörden dann gewahrt, wenn der Eingriff nach Art und Dauer unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Planung und Durchführung auf das geringst mögliche Maß beschränkt bleibt. Ein Verstoß der Stadt D. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit war nicht ersichtlich.

Um die Auswirkungen auf die Anwohner möglichst gering zu halten, wurde den Betroffenen hier die Bereitstellung von Tiefgaragenstellplätzen in unmittelbarer Nähe des Hauses angeboten. Darüber hinaus hatte die Stadtentwässerung D. auch ihre Kooperationsbereitschaft erklärt, um ggf. die Entladung von Baumaterial über die Heberleitung zu ermöglichen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Fahrschule des Petenten war ebenfalls nicht ersichtlich, da die Fahrschüler das Grundstück jederzeit zu Fuß erreichen konnten. Für praktische Fahrstunden konnte auch ein kurzer Fußweg bis zum Fahrschulauto in Kauf genommen werden. Der Aufwand für die Absicherung der Zufahrt durch die vom Petenten vorgeschlagene unterirdische Verlegung der Heberleitung, wäre aufgrund der erheblichen Zusatzkosten in Höhe von ca. 200.000 Euro unverhältnismäßig.

Trotz gleichzeitiger Sanierung der S.-Straße wurde nach Auskunft der Stadtentwässerung D. der Anliegerverkehr auf der H.-Straße jederzeit gesichert. Die angebotenen Tiefgaragenstellplätze waren auch dann für die Betroffenen erreichbar. In der H.-Straße war in diesem Zeitraum jeweils Sackgassenverkehr für die Anlieger vorgesehen. Zwar konnte die Kreuzung der S.-Straße tatsächlich nicht überfahren werden, jedoch war der Straßenabschnitt, der den Petenten berührt, während der Bauarbeiten über die K.-Straße erreichbar.

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtages zu Punkt 1 nicht abgeholfen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 2 wurde die Petition für erledigt erklärt.

5.6 Staatsministerium für Soziales

Zuzahlungsbefreiung für Medikamente

Der Petent ist seit dem Jahr 2000 schwer herzkrank und hat seit dieser Zeit auch Diabetes. Er gab an, dass er Arbeitslosenhilfe beziehe und von Zuzahlungen vollständig befreit sei. Der Petent beklagte, dass diese Zuzahlungsbefreiung seit dem 01.01.2004 ihre Gültigkeit verloren habe.

Der Bundesrat hatte dem Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung zugestimmt, welches am 01.01.2004 in Kraft trat.

Seit diesem Zeitpunkt gelten folgende Zuzahlungs- und Finanzierungsregelungen:

Zukünftig haben Versicherte Zuzahlungen von 10 % bei allen medizinischen Leistungen, mindestens 5 € und höchstens 10 € je Quartal und Behandlungsfall zu leisten. Allerdings sind diese Zuzahlungen auf maximal 2 % des im Kalenderjahr erreichten Bruttoeinkommens begrenzt.

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt noch das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.

Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden seit 2004 sämtliche Zuzahlungen berücksichtigt. Bisher galt die teilweise Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke lediglich für Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln, Fahrkosten sowie Heilmitteln.

Seit 2004 werden z. B. auch Zuzahlungen im Krankenhaus oder zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie Hilfsmitteln einbezogen, die bisher nicht bei Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 1 bzw. 2 Prozent berücksichtigt wurden. Auf Familien wird durch Freibeträge besondere Rücksicht genommen.

Die Befreiungsbescheinigungen für chronisch Kranke liefen auf Grund der geänderten Rechtslage zum Ende 2003 aus.

Dem Petenten war deshalb zu empfehlen, ab 2004 die Zuzahlungsbelege zu sammeln. Wäre bereits vor Ablauf des Kalenderjahres die persönliche Belastungsgrenze erreicht, hätte die jeweilige Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Jahres 2004 keine Zuzahlungen mehr zu leisten waren.

Der Nachweis der Fortdauer der Behandlung ist nicht mehr alle zwei Jahre, sondern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres gegenüber der jeweiligen Krankenkasse zu erbringen.

Die Handlungsweise der Krankenkasse war sozialversicherungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Petition wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

5.7 Staatsministerium für Kultus

Untätigkeit einer obersten Landesbehörde

Die Petenten hatten sich mit Schreiben vom 26.09.2003 an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages gewandt. In diesem Schreiben stellten sie den Antrag festzustellen, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus als oberste Dienstaufsichtsbehörde ihr Schreiben vom 13.06.2003 zu beantworten hatte.

Im ergänzenden Schreiben vom 10.11.2003 teilten die Petenten mit, dass sich die Schulleiterin der Grundschule in L. bei ihnen entschuldigt hatte, sie diese Entschuldigung angenommen hatten und die Sache damit sein Bewenden haben konnte. Die Benotung der Lesekontrolle, die das Schreiben der Petenten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus vom 13.06.2003 und die Petition vom 26.09.2003 letztlich ausgelöst hatte, erklärten sie für erledigt. Allerdings begehrt die Petenten den Unfall ihres Sohnes vom 06.09.2002 nochmals zu untersuchen, da ihnen die Antwort des Regionalschulamtes L. vom 09.12.2002 nach wie vor ungenügend bzw. unrichtig

erschien. Sie wiesen hierbei insbesondere auf die Angabe von § 14 Abs. 2 SchulG in der Antwort des Regionalschulamtes hin.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ging davon aus, dass die Petenten weiterhin verfolgten, eine Antwort auf ihr Schreiben vom 13.06.2003 zu erhalten.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hatte inzwischen das Schreiben der Petenten vom 13.06.2003 beantwortet. Auf Grund eines bedauerlichen Versehens waren die bereits gefertigten Antwortschreiben nicht versandt worden.

Die Überprüfung des Vorfalles vom 06.09.2002 hatte ergeben, dass keine Dienstpflichten verletzt wurden.

Zu Recht wiesen die Petenten darauf hin, dass in der Antwort des Regionalschulamtes vom 09.12.2002 fälschlicherweise § 14 Abs. 2 SchulG im Zusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhalts genannt wurde. Die Rechtmäßigkeit der Aufklärung des Sachverhalts durch die Klassenlehrerin war jedoch ohne Zweifel.

Der Sachverhalt stellte sich nach den Recherchen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wie folgt dar:

Im Rahmen einer Schulwanderung saß der Sohn der Petenten auf einer Bank, schnürte sich die Schuhe zu und fiel von der Bank. Ob und wieweit ein anderes Kind am Sturz beteiligt war, konnte nicht geklärt werden. Allerdings stand dieser Sturz nicht im Zusammenhang mit dem von der Lehramtsstudentin geschilderten „sehr wilden Treiben“, sondern trat in einer anderen Phase des Spiels ein. Nachdem die Studentin das Kind weinen hörte, kümmerte sie sich sofort darum. Der Sohn der Petenten wurde nach seinem Befinden befragt. Verletzungen waren nicht erkennbar. Der Sohn der Petenten wollte das Spielen mit den Mitschülern fortsetzen und tat dies ohne erkennbare Einschränkungen. Die Klassenlehrerin erfuhr erst am nächsten Tag durch einen Brief der Eltern von dem Vorfall, in dem sie schilderten, dass ein Mitschüler ihren Sohn von der Bank gestoßen hätte. Die Klassenlehrerin veranlasste vorsorglich die Eintragung im Unfallbuch der Schule. Sie versuchte den Vorfall aufzuklären, indem sie die Mitschüler befragte. Diese stritten die Verursachung ab. Der Sohn der Petenten äußerte sich trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Klassenleiterin nicht mehr zu dem Geschehen. Der Versuch der Klärung des Sachverhaltes durch die Klassenlehrerin führte zur Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten vom 16.09.2002. Die Petenten schildern darin aus ihrer Sicht die Klärung des Sachverhalts durch die Klassenlehrerin. Dabei sollen nach der Schilderung der Petenten die Schüler der Klasse aufgefordert worden sein, nicht mehr mit dem Lügner (gemeint ist der Sohn der Petenten) zu spielen. Mit Schreiben vom 09.12.2002 hat das Regionalschulamt L. die Dienstaufsichtsbeschwerde beantwortet und diese zurückgewiesen, da keine Aufsichtspflichtverletzung vorlag und die Klassenlehrerin keinesfalls die Mitschüler aufgefordert hat, nicht mehr mit dem Sohn der Petenten zu spielen.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht und Dienstpflichten lag nach dem vom Regionalschulamt geschilderten Sachverhalt nicht vor.

In Bezug auf die Aufsichtspflicht war weder § 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 02.05.1994 (SächsGVBl. S. 117), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 01.09.2000 (SächsGVBl. S. 417), noch Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) vom 08.06.1999 (MBI. SMK S. 347) verletzt. Selbst wenn unterstellt würde, dass der Sohn der Petenten von einem Mitschüler von der Bank gestoßen worden wäre, so war dieses Verhalten des Mitschülers nicht vorhersehbar. Es hätte allenfalls verhindert werden können, wenn die aufsichtsführende Person sich direkt neben dem Kind aufgehalten oder den Kindern das Spielen generell untersagt hätte. Dazu gab es jedoch keinen Anlass bzw. eine Untersagung würde gerade dem Sinn und Zweck eines Schulausfluges widersprechen.

Die Lehramtsstudentin war eine geeignete Person, um Aufsicht zu führen, zumal ihr die Klasse von einem vorhergehenden Praktikum bereits bekannt war. Auch jede andere aufsichtsführende Person, die an ihrer Stelle die Aufsicht geführt hätte, hätte den Unfall des Sohnes der Petenten in der konkreten Situation nicht verhindern können.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass das Schreiben der Petenten beantwortet wurde und die gewünschte Überprüfung erfolgte.

Der Petition konnte daher aus Sicht des Sächsischen Landtages abgeholfen werden.

5.8 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

BAföG/Rückerstattung

Zunächst war die Petentin wegen der verzögerten Bearbeitung um Entschuldigung zu bitten.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nahm zu der Petition wie folgt Stellung:

„Die Petentin begehrt bei einer Rückforderung von 971,40 € wegen Überzahlung den Erlass eines Teilbetrages in Höhe von 406,94 €. Ein Erlass der Rückforderung ist rechtlich nicht zulässig.

Die Petentin stellte im Juni 2000 beim Landratsamt Chemnitzer Land einen sog. Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 BAföG. Die Förderhöhe war zu Beginn des Bewilligungszeitraumes (des Schuljahres 1999/2000) auf der Basis des gem. § 24 Abs. 1 BAföG maßgeblichen Elterneinkommens im Kalenderjahr 1997 berechnet worden. Da die Petentin erwartete, dass das Einkommen ihrer Eltern im laufenden Jahr geringer sein würde als im Kalenderjahr 1997, erhoffte sie sich von dem Aktualisierungsantrag eine höhere Förderung. Die Petentin wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass die höhere Förderung nur unter dem Vorbehalt der Rückzahlung geleistet wird. Sie verpflichtete sich schriftlich zur Rückzahlung, falls sich bei der abschließenden Berechnung mit den endgültigen Einkommensdaten der Eltern eine Überzahlung ergebe.

Nachdem bei der Berechnung anhand der endgültigen Einkommensdaten der Eltern eine Rückzahlung in Höhe von 941,40 € ermittelt wurde, bittet die Petentin ihr die

Rückzahlung teilweise zu erlassen mit dem Hinweis, dass ein Teil der Überzahlung auf einer Fehlberatung des Amtes für Ausbildungsförderung beruhe.

Es ist richtig, dass ein Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung die Petentin bei der Antragstellung beraten hat. Anscheinend wurde hierbei die steuerliche Behandlung einer Einkommensposition nicht richtig eingeschätzt. Es wurde angenommen, dass die an den Vater der Petentin fließenden Lohnersatzleistungen von diesem zu versteuern seien. Dadurch ging das Amt bei der Berechnung der Förderung der Petentin von einem niedrigeren anrechenbaren Einkommen des Vaters aus. Entsprechend erhöhte sich die Ausbildungsförderung für die Petentin.

Weil die Petentin das Einkommen des Vaters zu niedrig angegeben hatte, wurde eine überhöhte Ausbildungsförderung gezahlt. Durch die falsche Einschätzung der steuerlichen Behandlung der Lohnersatzleistung erhöhte sich diese Überzahlung noch zusätzlich. Einen Schaden hätte die Petentin aber nur, wenn sich durch den Fehler des Amtes ihre Vermögenslage verschlechtert hätte. Da ihr durch den Fehler des Amtes zusätzlich der gleiche Geldbetrag zugeflossen ist, den sie nunmehr zusätzlich zurückzahlen soll, kann die Rückforderung nicht als Schaden angesehen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz dem Amt für Ausbildungsförderung hinsichtlich der Rückforderung keine Wahl lässt. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG ist in Fällen, in denen die Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wurde, die Überzahlung zwingend zu erstatten. Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann die Auszubildende sich nicht berufen, da sie wegen des Vorbehaltes der Rückforderung nicht in den Bestand des Förderungsbescheides vertrauen konnte. Nach dem Gesetz kann von der Rückforderung nicht abgesehen werden.

Im Übrigen wird die Auszubildende durch die gesetzliche Regelung auch nicht unangemessen belastet. Das Gesetz verlangt lediglich die Herausgabe eines zu Unrecht erlangten Vorteils. Der durch die überzahlte Förderung erlangte wirtschaftliche Vorteil, zeitweilig über den Betrag verfügen zu können, ohne ihn verzinsen zu müssen, verbleibt dagegen im Vermögen der Auszubildenden.

Auch eine zivilrechtliche Forderung wegen Amtspflichtverletzung steht der Auszubildenden nicht zu. Selbst wenn das Amt für Ausbildungsförderung hier fehlerhaft beraten haben sollte, so ist der Auszubildenden daraus jedenfalls kein Schaden entstanden.“

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.

5.9 Staatsministerium der Justiz

Gnadengesuch

Der Petent beehrte gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung. Bei vollständiger Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen würde er nur wenige Tage vor seinem 70. Geburtstag entlassen werden. Er wolle die letzten Tage in Freiheit mit seinem Sohn verbringen. Er bereue seine Taten und wisse, dass er nicht mehr strafällig werden würde. Außerdem hätte er erhebliche gesundheitliche Probleme.

Gegen den Petenten wurden drei Freiheitsstrafen vollstreckt.

1. Durch Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 25.01.1999 wurde der Petent wegen versuchten Diebstahls unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 28.04.1998 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nach den Feststellungen des Gerichts entschloss sich der Petent am 17.03.1998, durch einen Diebstahl Geld zu besorgen. In dieser Absicht betrat er gegen 12.00 Uhr ein Grundstück in Dresden und gelangte durch die nur angelehnte Haustür in das Wohnhaus. Als er das auf dem Tisch im Wohnzimmer liegende Portemonnaie an sich bringen wollte, bemerkte ihn die im Zimmer befindliche Hauseigentümerin. Auf ihr Schreien "Einbrecher" ließ der Petent von seinem Vorhaben ab und rannte aus dem Haus. Durch die ebenfalls im Haus wohnende Tochter und den Schwiegersohn der Geschädigten konnte der flüchtende Petent festgehalten werden.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden hatte mit Beschluss vom 08.02.2002 die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, weil der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden war.

2. Durch Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 17.05.2000 wurde der Petent wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nach den Feststellungen des Gerichts ging der alkoholisierte mit verurteilte Sohn des Petenten am 26.03.1999, nach dem er von einem Bekannten verbal und körperlich attackiert worden war, zu dem Petenten und schilderte ihm den Vorfall. Der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls stark alkoholisierte Petent nahm ein Beil und äußerte gegenüber seinem Sohn, dass man damit dem Bekannten eine vor die "Birne" geben werde. Nachdem beide bei dem Bekannten angekommen waren, nahm der Petent das Beil und schlug einmal mit der stumpfen Seite des Beils auf den Kopf des Geschädigten, der daraufhin zu Boden fiel und stark blutete.

Mit Beschluss vom 19.09.2001 hatte das Amtsgericht Dippoldiswalde die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, weil der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden war.

3. Durch Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 21.06.2001 wurde der Petent wegen Diebstahls in fünf Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Nach den Feststellungen des Gerichts entwendete der Petent am 04.06. und 15.06.2000 aus einer Gartenlaube in Freital Bargeld in Höhe von insgesamt 210 DM. Am 10.10.2000 entwendete er aus der in der Backstube einer Bäckerei in Freital befindlichen Handkasse 35 DM. Am 17.10.2000 entwendete der Petent aus einer nicht verschlossenen Wohnung in Freital Bargeld in Höhe von 1.370 DM.

Der Petent verbüßte die Freiheitsstrafen seit dem 05.11.2001. Zwei Drittel der Strafen waren am 24.09.2003 vollstreckt; das voraussichtliche Strafende war auf den 05.09.2004 vorgemerkt.

Am 22.09.2002 hatte der Petent ein Gnadengesuch an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Dresden gerichtet. Daraufhin war ein Gnadenverfahren eingeleitet worden.

In Ergänzung seiner Stellungnahme vom 18.12.2002 teilte das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 26.08.2003 mit, „dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Dresden mit Entschließung vom 02.07.2003 dem Gesuch, die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 25.01.1999 im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen, nicht entsprochen hat. Hinsichtlich der Restfreiheitsstrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 17.05.2000 und 21.06.2001 wurde die Entscheidung über das Gnadengesuch wegen einer vorrangigen gerichtlichen Entscheidung zurückgestellt, weil der Verurteilte am 24.09.2003 zwei Drittel der drei Freiheitsstrafen verbüßt haben wird. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bautzen wird zu diesem Zeitpunkt über eine vorzeitige Strafaussetzung zur Bewährung entscheiden.“

Über den Fortgang des Verfahrens teilte mit Schreiben vom 15.12.2003 das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit, „dass das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 29.10.2003 die Vollstreckung der jeweiligen Strafreste der Gesamtfreiheitsstrafen von einem Jahr aus dem Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 21.06.2001, der Freiheitsstrafe von einem Jahr aus dem Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 17.05.2000 und der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 25.01.1999 zur Bewährung ausgesetzt hat. Der Petent wurde am 29.10.2003 aus der Haft entlassen.“

Auf Grund der Sachlage wurde die Petition aus Sicht des Sächsischen Landtages für erledigt erklärt.

5.10 Staatskanzlei

Bundesweiter Empfang aller regionalen Fernsehprogramme

Der Petent führte aus, dass ihm von seiner zuständigen TV-Kabel-Betreiber-gesellschaft (RKS Telecom Südwest Mannheim – RKS-SW) der Empfang von Dritten Programmen der ARD gesetzeswidrig verweigert werde.

Dazu nahm die Sächsische Staatskanzlei wie folgt Stellung:

„Seit der Änderung des Landesmediengesetzes (LMedienG) am 14. Juli 1999 kann die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) nur noch eingeschränkt darüber bestimmen, welche Programme in die Kabelnetze Baden-Württembergs einzuspeisen sind. Die Änderungen bei der analogen Kabelbelegung betreffen vor allem die Neueinführung eines so genannten „Must-Carry/Non-Must-Carry-Modells“ (Pflicht-/Auswahl-Bereich). Danach legt die LFK nicht mehr wie bisher alle Programme fest, mit denen die vorhandenen Kabelplätze belegt werden müssen, sondern nur noch einen „Must-Carry-Bereich“, der im Fernseh- und Hörfunkbereich jeweils 14 bzw. 12 Programme umfasst (§ 21 LMedienG).

Hiervon werden jeweils die Hälfte mit öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen belegt. Über die Belegung der restlichen Kabelplätze entscheidet der jeweilige Kabelnetzbetreiber nach Meinungsvielfaltgesichtspunkten und Teilnehmerinteressen (§ 22 LMedienG). Damit kann die Kabelbelegung flexibler als bisher gestaltet werden.

Innerhalb des Bereiches, in dem die LFK über die Regelung entscheidet, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Im Fernsbereich sind vorrangig (Must-Carry) einzuspeisen: die öffentlich-rechtlichen Programme der ARD (Das Erste), des ZDF und des SWR, ein privates lokales oder regionales Fernsehangebot sowie zwei weitere bundesweit veranstaltete private Fernsehangebote, die im letzten Jahr bundesweit durchschnittlich die höchsten Zuschaueranteile hatten, z. Zt. RTL und Sat 1. Sodann folgen im Pflichtbereich öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme, die zumindest auch für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmt sind. Hierzu gehören die Programme 3sat, ARTE (14-3 Uhr), Kinderkanal (6-21 Uhr) und Phoenix, nicht aber die für andere Bundesländer veranstalteten Dritten Programme, wie MDR, NDR, RBB etc. Schließlich gehören zu dem Katalog der Must-Carry-Programme noch drei weitere bundesweit veranstaltete private Fernsehprogramme, die im letzten Jahr bundesweit durchschnittlich die höchsten Zuschaueranteile hatten (ProSieben, Kabel1 und RTL2) und der Marktzugangskanal nach § 20 Abs. 1 LMedienG (sonnenklar TV).

Insgesamt sind also 14 Fernsehprogramme (jeweils 7 öffentlich-rechtliche und 7 private) nach der näheren Bestimmung durch die LFK vorrangig einzuspeisen. Darüber hinaus stehen je nach Ausbaustand circa 20 Programmplätze im Fernsbereich zur Verfügung. Für diese übrigen Kapazitäten sind die Kabelnetzbetreiber aufgerufen, eine Regelung der Kabelbelegung zu treffen. Hierbei berücksichtigt sie Kriterien wie die Meinungsvielfalt, Teilnehmerinteressen, Vielzahl von Voll- und verschiedenen Spartenprogrammen. Zu den entsprechenden Zeitpartagierungen (MDR, NDR tagsüber oder abends...) gibt es keine Vorgaben zu beachten.

Leider ist es wegen der Engpässe im analogen Kabelnetz nicht immer möglich, alle Interessen der an das Kabelnetz angeschlossenen Teilnehmer zu berücksichtigen, da diese sehr unterschiedlich sind. Es ist für die Kabelnetzbetreiber unmöglich, den Interessen aller Teilnehmer gleichermaßen gerecht zu werden. Diese Problematik wird sich nur mit dem geplanten Ausbau des Kabelnetzes und der fortschreitenden Digitalisierung entspannen. Schon heute werden alle öffentlich-rechtlichen und verschiedene fremdsprachige Programmangebote digital ins Kabel eingespeist.

So bekommt man bereits heute alle öffentlich-rechtlichen Sender in den Angeboten der ARD Digital und der ZDF Bouquets, unter anderem auch ganztägig fast alle Dritten Programme der ARD.

Im analogen Bereich des Kabels werden folgende Dritte Programme angeboten:

- Südwestrundfunk (SWR3), Westdeutscher Rundfunk (WDR3) und Bayerischer Rundfunk (BR3) ganztägig
- Norddeutscher Rundfunk (NDR3) und Mitteldeutscher Rundfunk (MDR3) in zeitlicher Kanalteilung mit dem Kinderkanal bzw. CNBC.

Im digitalen Bereich können u. a. die Digitalangebote von ARD und ZDF empfangen werden, die alle Dritten Programme (außer Radio Bremen) enthalten. Für den Empfang des Digitalangebotes ist ein zusätzlicher Decoder notwendig. Die RKS-SW bietet dafür zwei Optionen:

- Kauf eines hochwertigen Decoders für 199,- € oder
- Abschluss eines PREMIERE-Abos (monatliche Kosten 5,- €) mit Kauf eines Decoders für 49,- €.

Da sowohl die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Kabelbelegung eingehalten wurden als auch dem Petenten die Möglichkeit zur Verfügung steht, nahezu alle von ihm angeführten Dritten Programme im Digitalbereich des Kabels zu empfangen (hierzu ist der Erwerb eines zusätzlichen Digitalempfängers notwendig), besteht keine Notwendigkeit, die Programmauswahl und Kanalbelegung des Kabelnetzbetreibers RKS-SW zu beanstanden.“

Dem Petenten verblieb somit nur, unter Verweis auf andere Interessenten dahingehend den Kabelbetreiber zu überzeugen, das Programm des MDR zu Lasten eines anderen Anbieters einzuspeisen.

Der Petition konnte somit aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.

5.11 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetition (Beispiele)

Grundsteuer (Massenpetition)

Die Petenten wandten sich gegen die Ungleichbehandlung bei der Grundsteuer, die im Falle der Eingemeindung einer kleineren in eine größere Gemeinde durch Anwendung der gesetzlich vorgegebenen Grundsteuermesszahlen entstehen kann.

Die Grundsteuer, die von der Gemeinde festgesetzt wird, ergibt sich grundsätzlich durch Multiplikation des Hebesatzes mit dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag.

Bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf Basis der Einheitswerte von 1935 gelten in den neuen Bundesländern nach § 41 Grundsteuergesetz (GrStG) die Steuermesszahlen der weiter anzuwendenden §§ 29 bis 33 Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 01.07.1937 (GrStDV). Für bebaute Grundstücke betragen die Steuermesszahlen nach § 29 GrStDV je nach Art und Baualter des Gebäudes (4 Grundstücksgruppen) und Höhe der Einwohnerzahl der Gemeinde (3 Gemeindegruppen) zwischen 5 v. T. und 10 v. T. Die Messzahlen sind z. T. in Gemeinden mit kleinerer Einwohnerzahl höher als in größeren Gemeinden. Durch diese Abstufung soll eine gleichmäßige Steuerbelastung erreicht werden, denn allgemein wird davon ausgegangen, dass die Hebesätze in größeren Gemeinden höher sind als in kleineren Gemeinden.

Maßgebend für die Frage, welcher der in § 29 GrStDV bezeichneten Gemeindegruppen eine Gemeinde zuzurechnen ist, bleibt nach § 30 Abs. 1 GrStDV das Ergebnis der allgemeinen Volkszählung vom 16.06.1933. Bei Umgemeindungen, die nach dem 01.01.1935 rechtswirksam geworden sind, rechnen nach § 30 Abs. 3 GrStDV die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile weiterhin zu der Gemeindegruppe, der sie ohne die Umgemeindung nach § 30 Abs. 1 und 2 GrStDV zuzurechnen sind.

Für vergleichbar bebaute Grundstücke innerhalb eines heutigen Gemeindegebiets können damit unterschiedlich hohe Messzahlen bei der Grundsteuermessbetragsfestsetzung maßgebend sein. Im Fall der Eingemeindung der kleineren Gemeinde Straßberg in die Stadt Plauen beträgt beispielsweise - wie im vereinfachten Beispiel des Petitionsschreibens dargestellt - die Messzahl in der Grundstücksgruppe IV (Ein-

familienhäuser-Neubauten) für Straßberg (Gemeindegruppe a bis 25.000 Einwohner) 8 v. T. und für Plauen (Gemeindegruppe b über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner) 6 v. T. Dies hat zur Folge, dass für diese Grundstücke im eingemeindeten Gebiet eine ungerechtfertigt höhere Grundsteuerbelastung entsteht, wenn nach Auslaufen einer zeitlich befristeten Übergangsregelung der i. d. R. höhere Hebesatz der größeren Gemeinde auch dort anzuwenden ist.

Durch das Festhalten an der ursprünglichen Gemeindegruppe nach der Umgemeindung will der Gesetzgeber grundsätzlich verhindern, dass sich unmittelbar aus einer Umgemeindung eine größere Grundsteuerbelastung ergibt. Wenn jedoch dem entgegen nach der Umgemeindung durch § 30 Abs. 3 GrStDV eine höhere Grundsteuerbelastung entsteht, hat der Steuerpflichtige gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung einen Anspruch auf entsprechenden Erlass der Grundsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.06.1959, KStZ 1959 S.187). Über die Gewährung dieses Billigkeitserlasses nach § 227 Abgabenordnung (AO) hat die zuständige Gemeinde ohne Antrag des Steuerpflichtigen von Amts wegen zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund hat das Sächsische Staatsministerium des Innern die Stadt Plauen mit Schreiben vom 30.04.2003 gebeten, von Amts wegen einen entsprechenden Erlass bzw. eine teilweise Erstattung bereits gezahlter Grundsteuern für die betroffenen bebauten Grundstücke in Straßberg zu gewähren. Damit wurde die Problematik im Wege des Verwaltungsvollzugs gelöst, ohne dass es - wie im Petitionsschreiben angeregt - unterschiedlich hoher Hebesätze im heutigen Gemeindegebiet von Plauen bedurfte.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage wurde damit dem allgemeinen Petitionsanliegen abgeholfen.

Zu der o. g. Massenpetition wandten sich im Weiteren auch Petenten aus den ebenfalls in die Stadt Plauen eingemeindeten Ortsteilen Neundorf und Kauschwitz gegen die Ungleichbehandlung bei der Grundsteuer, die im Falle der Eingemeindung einer kleinen in die größere Gemeinde durch Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Grundsteuermesszahlen entstehen kann.

Die ehemaligen Gemeinden Neundorf und Kauschwitz sind aufgrund eines freiwillig abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages seit dem 01.01.1999 Ortsteile der Stadt Plauen. Seit dem Jahr 2002 gilt auch in diesen beiden Ortsteilen - nach Auslaufen einer vertraglichen Übergangsregelung - der höhere Grundsteuerhebesatz der Stadt Plauen.

Damit war die Sach- und Rechtslage identisch mit derjenigen des Ortsteiles Straßberg. Auch hier hatte der Steuerpflichtige gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.06.1959, KStZ 1959, S. 187) und gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10.12.2002 (Az.: 8 K 1419/98) einen Anspruch auf entsprechenden Erlass der Grundsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Auf die mit Schreiben vom 30.04.2003 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern gegenüber der Stadt Plauen geäußerten Bitte, von Amts wegen einen entsprechenden Erlass bzw. eine teilweise Erstattung bereits gezahlter Grundsteuer für die betroffenen bebauten Grundstücke in Straßberg zu gewähren, hat der Oberbürgermeister der Stadt Plauen mit Schreiben vom 28.05.2003 geantwortet, dass für neu

festzusetzende Fälle die Grundsteuer gemäß § 163 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) entsprechend niedriger festgesetzt wird.

Damit blieb die Stadt Plauen hinter der Bitte des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zurück. Jedoch war gegen das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz ein Berufungsverfahren beim Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts (Az.: 5 B 111/03) anhängig und eine Entscheidung sollte nach damaligem Kenntnisstand frühestens im 1. Quartal 2004 erfolgen. Daher wurde die Petition dahingehend der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen, um darauf hinzuwirken, dass die Vollziehung der betroffenen Grundsteuerbescheide teilweise ausgesetzt bzw. dass bei bereits bestandskräftigen Bescheiden der erhöhte Betrag gestundet wird, jeweils ohne Sicherheitsleistung, bis die o. g. Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Bautzen vorliegen würde.

Die Staatsregierung berichtete über das weitere Vorgehen wie folgt:

„Die o. g. Petition wurde der Staatsregierung gemäß Beschluss der 100. Sitzung des Sächsischen Landtages zur Berücksichtigung überwiesen. Sie sollte darauf hinwirken, dass die Vollziehung der betroffenen Grundsteuerbescheide teilweise ausgesetzt bzw. dass bei bereits bestandskräftigen Bescheiden der Betrag gestundet wird, jeweils ohne Sicherheitsleistung, bis die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Bautzen (Az. V 5 B 111/03) vorliegen würde.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen den Beschluss des Sächsischen Landtages zu o. g. Petition mit Schreiben vom 23.02.2004 zur Kenntnis übersandt und gebeten, entsprechend zu verfahren.

Dem Sächsischen Staatsministerium des Innern war bekannt, dass die Stadt Plauen dem Beschluss des Sächsischen Landtages zu o. g. Massenpetition nicht nachkommen wollte. Maßgeblich dafür ist vor allem, dass die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2003 im Wesentlichen (mit Ausnahme von 4 Fällen) bestandskräftig sind und die Grundsteuer von den Betroffenen auch vollständig bezahlt wurde. Die Stadt Plauen verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach eine Stundung nach Erlöschen des Anspruchs durch Zahlung nicht mehr in Betracht kommt. Dies wurde aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern rechtlich nicht beanstandet.

Dem Sächsischen Staatsministerium des Innern war des Weiteren bekannt, dass die Stadt Plauen, wie in ihrem Schreiben vom 28.05.2003 angekündigt, die Grundsteuer für das Jahr 2004 in den betroffenen Fällen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) entsprechend niedriger festgesetzt hat. Dies ist nicht nur in den in der Massenpetition genannten drei Ortsteilen geschehen, sondern der Gleichbehandlung wegen in allen Plauener Ortsteilen, in denen die Sach- und Rechtslage aufgrund von Eingemeindungen identisch war. Insgesamt handelte es sich dabei um ca. 2600 Fälle. Aus diesem Grund sah das Sächsische Staatsministerium des Innern von der Prüfung weiterer Schritte gegenüber der Stadt Plauen ab.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilte darüber hinaus zum Stand des vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht anhängigen Berufungsverfahrens

(Az.: V 5 B 111/03) mit, dass die Berufungsklägerin (Stadt Chemnitz) nicht, wie vom Gericht angeregt wurde, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtete. Damit war mit einer baldigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wegen hohem Arbeitsanfall aufgrund einer Vielzahl älterer Verfahren nicht zu rechnen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern beabsichtigte daher, die am 17.07.2003 begonnene Gesprächsrunde mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag im Mai 2004 fortzusetzen und dabei über das weitere Vorgehen bezüglich der Problematik unterschiedlicher Steuermesszahlen zu beraten.

Darüber hinaus prüfte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, ob eine Änderung der bisherigen Rechtsgrundlagen (§ 41 Grundsteuergesetz bzw. § 30 Abs. 3 Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 01.07.1937) erreicht werden könne. Im Ergebnis sollte der unbefriedigende Zustand dadurch beseitigt werden, dass bei diesen Eingemeindungsfällen für die bebauten Grundstücke im gesamten neuen Gemeindegebiet einheitlich die Grundsteuermesszahlen der aufnehmenden Gemeinde zum Ansatz kommen.

Die Problematik der unterschiedlichen Grundsteuermesszahlen in Eingemeindungsfällen würde auch im Zuge der beabsichtigten Grundsteuerreform beseitigt werden. Die Finanzminister der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz legten am 29.01.2004 am Rande der Finanzministerkonferenz ihren Bericht zur Reform der Grundsteuer vor. Die Umsetzung dieses Vorschlags wurde allerdings aufgrund der Vielzahl offener Fragen noch einige Zeit verschoben.“

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sammelpetition)

Die Petentin schrieb im Namen von Eltern behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder. Diese Kinder besuchen die Integrations-Kindertagesstätte „Alex Wedding“ in der Stadt R. Sie legte vier Standpunkte dar und beklagte bzw. forderte, dass...

1. das neue Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ab 01.01.2002 nur unzureichend angewandt werde,
2. das neue SächsKitaG eine Verschlechterung hinsichtlich der Integration von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertagesstätten darstelle,
3. die Erhebung von Elternbeiträgen von Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern für die integrative Förderung in Kindertagesstätten ab dem 01.01.2002 eine unzumutbare Forderung sei,
4. den Eltern, denen Eingliederungshilfe nach § 40 i.V.m. § 43 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nach dem bisherigen Rechtsverständnis bewilligt wurde, Bestandschutz zu gewähren sei.

Sie bat, diese Standpunkte auf rechtliche Relevanz zu überprüfen.

Zu 1. Aufgrund fehlender Rechtsverordnungen, insbesondere der Finanzverordnung und der Integrationsverordnung, bestehe nach Ansicht der Petentin hinsichtlich der Umsetzung des neuen SächsKitaG ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Das SächsKitaG könne dadurch nur unzureichend angewandt werden.

Die Petentin äußerte zudem Bedenken zur weiteren Qualitätssicherung integrativer und förderspezifischer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bei Verringerung der Pauschale für Einzelintegration und forderte den Erhalt der für Eingliederungshilfe zur Verfügung stehenden Mittel in gleicher Höhe wie bisher.

Die Petentin reichte eine „Beschwerde über die Art und Weise der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ ein und benannte dabei als Anlässe "keine Stellungnahme des überörtlichen Trägers" und eine „Ablehnung, als Ansprechpartner für die betroffenen Eltern zu agieren“. Ferner forderte die Petentin die "juristische Prüfung" der "Einhaltung sozialverträglicher Fristen" sowie der "inhaltlichen Richtigkeit der Aussagen der Schreiben aus Anlage 1 und 2" des Schreibens vom 08.03.2002.

Eine „Finanzverordnung“ ist im Gesetz nicht vorgesehen und nach Einführung der Pauschale nach § 18 SächsKitaG auch nicht erforderlich. Die Finanzierung ist in den einschlägigen Paragraphen hinreichend geregelt. Sie war praktisch auch ohne Probleme im Januar 2002 angelaufen.

Die Integrationsverordnung vom 24.03.1995 wurde durch das neue Gesetz nicht außer Kraft gesetzt und war zunächst weiter gültig. Zum 01.01.2003 trat eine neue Integrationsverordnung in Kraft. Eine die Integration behindernde Regelungslücke war damit nicht entstanden.

Alle Beteiligten, insbesondere die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die kommunalen Spitzenverbände, ebenso die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurden hinreichend informiert. Insofern wurde das Mögliche zur sachlich richtigen Anwendung des Gesetzes getan.

Die weiterhin geäußerten Vorwürfe – Untätigkeit sowie mangelnde Ansprechbarkeit – sind dienstrechtlicher Art.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass der Landkreis K. als örtlicher Träger der Sozialhilfe sowie der Landeswohlfahrtsverband Sachsen (LWV) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe als eigenständige kommunale Körperschaften in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten nur der staatlichen Rechtsaufsicht unterstehen. Der Freistaat Sachsen übt keine Dienstaufsicht über diese Körperschaften aus.

Der Petition konnte daher insofern nicht abgeholfen werden; die Petentin konnte jedoch bei der Landrätin des Landkreises K. bzw. bei der Verbandsdirektorin des LWV Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen.

Unabhängig hiervon teilte der LWV mit, dass die Petentin im Januar 2002 die Petition dem LWV ausdrücklich zur Information übersandt hatte. Aus diesem Grund – und in der Annahme, ohnehin zu einer Stellungnahme aufgefordert zu werden – hat der LWV die Petentin davon unterrichtet, dass der LWV zunächst von einer Beantwor-

tion des Schreibens absieht. Ein erneutes Schreiben der Petentin vom 13.03.2002 hatte der LWV mit Schreiben vom 25.04.2002 ausführlich beantwortet. Der Vorwurf mangelnder Ansprechbarkeit des Landratsamtes K. war aufgrund der vorliegenden Schreiben des Landratsamtes nicht nachvollziehbar.

Zur juristischen Prüfung:

Die betreffenden Schreiben des Landratsamtes waren inhaltlich grundsätzlich richtig. Der dritte Satz des Schreibens vom 19.02.2002 (Anlage 2 des ergänzenden Schreibens der Petentin) war jedoch nicht ganz eindeutig. Er konnte fälschlich auch so verstanden werden, dass die Erhebung von Elternbeiträgen auch von Eltern behinderter Kinder durch die Novellierung des SächsKitaG verursacht worden war. Dies war jedoch – wie bereits dargelegt – unzutreffend.

Nach § 19 des SächsKitaG übernimmt der zuständige Sozialleistungsträger die für Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz und § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen des SächsKitaG finanzierten Kosten übersteigen. Die Plätze von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe werden auf der Grundlage der Finanzierungsregelung des SächsKitaG wie folgt finanziert:

Wie für jedes andere Kind werden die Kosten des Platzes zunächst durch den regulären Landeszuschuss, den Gemeindeanteil und den Elternbeitrag gedeckt. Das Land beteiligt sich an den behinderungsbedingten Mehrkosten (erhöhter Personalschlüssel laut Integrationsverordnung) durch Zahlung einer zusätzlichen vollen Jahrespauschale für jedes betreute behinderte Kind. Die Kosten der Eingliederungshilfe, die die im Rahmen des SächsKitaG finanzierten Kosten übersteigen, hat, wie bereits dargelegt, der zuständige Rehabilitationsträger zu übernehmen. Dies erfolgt mit der Auszahlung der vom Landeswohlfahrtsverband Sachsen festgesetzten Tagespauschale durch die örtlichen Sozialämter an die betreuende Einrichtung. Nach Inkrafttreten der neuen Integrationsverordnung muss entsprechend dem danach vorzuhaltenden Personalschlüssel bei Aufnahme behinderter Kinder neu berechnet werden, wie hoch diese Tagespauschale sein muss, um die Kosten zu decken, die nicht im Rahmen des SächsKitaG finanziert werden. Die Tagespauschale enthält auch Kosten für Sachleistungen.

Ziel des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) ist es, die Qualität integrativer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen auch unter den neuen Finanzierungsbedingungen und durch Regelungen in der neuen Integrationsverordnung weiter zu entwickeln.

Die Entscheidung, welches der Angebote (Kindertageseinrichtungen mit Integration oder heilpädagogische Einrichtungen) für die Betreuung und Förderung für das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind in Frage kommt, treffen grundsätzlich die Eltern im Zusammenwirken mit dem zuständigen Amtsarzt.

Die Petentin beurteilte die Arbeit in heilpädagogischen Einrichtungen aus ihrer Sicht. Diese konnte der Sächsische Landtag so nicht teilen. Sollten sich Eltern ausschließlich wegen der Freistellung von Elternbeiträgen für eine heilpädagogische Einrichtung entscheiden, so wäre dies bedauerlich. Darauf hinzuweisen ist, dass die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 4 SächsKi-

taG übernommen werden, soweit die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Zu 2. Die Petentin führte an, dass die Gleichstellung der Eltern durch die Elternbeitragspflicht der Eltern mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern nur wirtschaftlich begründet sei. Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern werden nicht mehr motiviert, ihren Kindern eine integrative Förderung in Kindertagesstätten zu ermöglichen. Das neue SächsKitaG stelle somit hinsichtlich der Integration eine Verschlechterung dar.

Das neue SächsKitaG enthält - ebenso wie das bisher gültige SächsKitaG - keine Regelung zum Erlass von Elternbeiträgen für die Integration behinderter Kinder. Ein Rechtsanspruch der Eltern auf Erstattung dieser Beiträge durch den zuständigen Rehabilitationsträger besteht nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.04.1999 nicht. Die bisherige Praxis der Übernahme der Elternbeiträge durch die Träger der Einrichtungen bzw. den Landeswohlfahrtsverband beruhte auf einer großzügigen Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Diese Übernahme hatte nichts mit der von der Petentin zitierten Regelung in § 14 Abs. 8 SächsKitaG zu tun, die die Zahlung eines Elternbeitrages als Ausgleich für die Doppelzahlung auf Antrag an den Träger der Einrichtung beinhaltet. Der von der Petentin genannte „Pflegesatz“ von 6,45 EUR pro Betreuungstag ließ sich hier nicht nachvollziehen.

Die von der Petentin genannten Grundsätze zur Bedeutung und Notwendigkeit des integrativen Gruppenerlebens sind richtig und werden durch die vollständige Erstattung der Mehraufwendungen für die Integration an die Einrichtungen durch die zusätzliche volle Landespauschale und die Pauschale des LWV weiterhin finanziell unterstützt. Die Frage der Berechtigung, unter Beachtung der sozialen Situation der Eltern, Elternbeiträge sowohl von Eltern behinderter als auch nicht behinderter Kinder zu erheben, hat damit nichts zu tun. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen den §§ 2 Abs. 4 und 15 SächsKitaG.

Zu 3. Gegen die vom Träger der Kindertagesstätte mitgeteilte Elternbeitragspflicht hatte die Petentin Widerspruch eingelegt, da die Erhebung der Elternbeiträge eine unzumutbare Forderung darstelle.

Wie bereits oben aufgeführt, enthält das neue SächsKitaG keine gegenüber dem bisherigen Gesetz geänderte Regelung zu Elternbeiträgen für in die Gruppen integrierte behinderte Kinder. Insofern ist der Vollzug neuer Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Gemeinden ausschließlich Angelegenheit derselben. Dieser Punkt der Petition richtete sich ausschließlich an die Gemeindeebene.

In den Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge nach § 15 SächsKitaG sind für Eltern mit besonderen Belastungen Absenkungen bis zum Erlass der Beiträge vorgesehen. Absenkungen werden gewährt für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Antrag den Elternbeitrag zu übernehmen, soweit die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Zu 4. Die Petentin forderte Bestandsschutz für alle bestehenden Bescheide, hilfsweise die Einhaltung sozialverträglicher Fristen.

Den Eltern, denen bereits Eingliederungshilfe bewilligt wurde, sollte nach Darlegung der Petentin dahingehend Bestandsschutz gewährt werden, dass sie auch weiterhin nur für die häusliche Ersparnis aufkommen müssen.

Die dem ergänzenden Schreiben der Petentin beigelegten Bescheide bezogen sich auf „die anfallenden Kosten der Eingliederungsmaßnahme in der Kindertagesstätte“. Ergänzend wurde festgelegt, dass „ein Kostenbeitrag [...] nach §§ 43 Abs. 2 und 85 [Abs. 1] Nr. 3 BSHG nur in Höhe der häuslichen Ersparnis für den Lebensunterhalt (ein Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit täglich) [erfolgt], zahlbar durch die Eltern in der Kindertagesstätte“, erhoben wird. In den älteren Bescheiden wurde ergänzend nur festgelegt: „Sie bezahlen an den Träger der Einrichtung nur die häusliche Ersparnis (Essengeld)“.

Diesen Bescheiden konnte bei objektiver Betrachtung nicht entnommen werden, dass die übernommenen „Kosten der Eingliederungsmaßnahme“ nicht entsprechend § 27 Abs. 3 BSHG auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt – hier den nicht aus öffentlichen Mitteln gedeckten Betriebskostenanteil, für den Elternbeiträge erhoben werden – umfassten. Es wurde im Gegenteil sogar explizit festgelegt, dass die Eltern „an den Träger der Einrichtung nur die häusliche Ersparnis (Essengeld)“ bezahlen (bezahlen mussten).

Daher waren die Bescheide so zu verstehen, dass der Sozialhilfeträger hierdurch den Eltern der behinderten Kinder die Übernahme sämtlicher mit dem Einrichtungsbesuch verbundenen Kosten mit Ausnahme des Essengelds zugesagt hatte.

Insofern handelte es sich um rechtswidrige begünstigende Bescheide, die nur nach Maßgabe des § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurückgenommen werden durften. Eine Rücknahme der Bescheide erfolgte jedoch nicht. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, die die nachträgliche Rücknahme für die Vergangenheit rechtfertigen. Daher waren die Eltern zumindest bis zu einer Rücknahme des jeweiligen Bescheids durch den Sozialhilfeträger von Zahlungen an die Träger der Einrichtungen, die diese in Höhe des regulären Kindergartenbeitrages z. T. freiwillig leisten, freizustellen, soweit diese die häusliche Ersparnis überstiegen.

Rechtswidrig begünstigende Bescheide mit Dauerwirkung können jedoch in der Regel nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 SGB X). Dies ist für jeden Einzelfall zu klären.

Der LWV wurde mit Schreiben vom 23.09.2002 aufgefordert, im Rahmen seiner Weisungsbefugnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gegenüber dem Landratsamt K. tätig zu werden. Trotz mehrfacher fernmündlicher Nachfragen hatte der LWV weder Stellung bezogen noch Weiteres veranlasst.

Daraufhin hatte das SMS das Regierungspräsidium (RP) Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis zum Tätigwerden aufgefordert.

In der Zwischenzeit führten der Petitionsausschuss und das SMS ihre Bemühungen intensiv weiter, um das Petitionsverfahren zum Abschluss bringen zu können. Zu dieser Zeit ging man davon aus, das Landratsamt zum Einlenken motivieren zu können. Der Versuch misslang leider.

Nachdem das Landratsamt K. schließlich mit Schreiben vom 27.01.2004 mitteilte, es halte weiterhin an seiner Auffassung fest, wonach keiner der in Frage kommenden Bescheide formell oder materiell rechtswidrig sei, erließ das Regierungspräsidium Dresden gegenüber dem Landratsamt K. eine rechtsaufsichtliche Anordnung, die am 06.02.2004 zugestellt wurde. Das Landratsamt K. erhob mit Schreiben vom 02.03.2004 fristwährend Widerspruch. Die Begründung des Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium Ende Mai zugesandt.

Offensichtlich wollte der Landkreis bei Zurückweisung des Widerspruchs die strittige Angelegenheit auch gerichtlich durchfechten. Dazu war er aufgrund seines verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts befugt. Das SMS als oberste Fachbehörde hielt an seiner Bewertung des beanstandeten Verwaltungshandelns fest und vertrat diese Auffassung auch weiterhin.

Sollte der Landkreis kein gerichtliches Verfahren eingeleitet haben, so würde die rechtsaufsichtliche Anordnung in Kraft treten. Das Landratsamt K. hätte somit den Eltern die bereits gezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Der Ausgang war abzuwarten.

Der Sächsische Landtag schloss sich in diesem Punkt der Rechtsauffassung des SMS an. Die Petition war daher insoweit begründet und wurde der Staatsregierung zur Berücksichtigung mit der Bitte überwiesen, an dieser Rechtsauffassung gegenüber dem Landratsamt K. auch weiterhin festzuhalten. In den Punkten 1 bis 3 konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Staatsregierung berichtete über das weitere Vorgehen wie folgt:

Das Landratsamt Kamenz hat gegen die rechtsaufsichtliche Verfügung in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden keine Klage erhoben.

Der Vollzug der Zahlung der Elternbeiträge gegenüber den betroffenen Petenten wurde dem Regierungspräsidium Dresden vom Landratsamt K. angezeigt.

Damit wurde der Petition in Punkt 4 abgeholfen.

Astronomieunterricht (Mehrfachpetition)

Die Petenten ersuchten darum, die Entscheidung, Astronomie nicht mehr als eigenständiges Unterrichtsfach in der Sekundarstufe I an sächsischen Schulen zu lehren, zu überdenken. Als Argumente wurden angeführt:

- Astronomie ist die älteste Wissenschaft, die in sich Grundwissen aus den Bereichen Mathematik, Geografie, Physik und Chemie vereint.
- Astronomie ist neben Geometrie, Arithmetik und Musik eine der vier Säulen, die das Fundament eines humanistischen Bildungsideals darstellen.
- Astronomie bietet durch Anschaulichkeit und Beobachtungs- und Erlebnismöglichkeiten große Motivation und Begeisterung bei Lernenden für wissenschaftliche Inhalte.

- Astronomie verschafft Lernenden häufig Interesse an technisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung.
- Die Präsenz von Astronomie und Raumfahrt in den Medien ermöglicht, den Gewinn neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu veranschaulichen.
- Astronomie gehört zum grundlegenden Allgemeinwissen.

Das Staatsministerium für Kultus nahm dazu wie folgt Stellung:

„Seit Herbst 2002 erarbeiten kompetente Kommissionen im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus neue Lehrpläne für die einzelnen Schularten, die u. a. einen Schwerpunkt im fächerverbindenden Unterrichten setzen sollen, um beim Schüler vernetzte Denkprozesse zu fördern. Ohne das im traditionellen Schulfach Astronomie Geleistete zu unterschätzen, wird deshalb nach In-Kraft-Treten der neuen Lehrpläne astronomische Bildung an Mittelschule und Gymnasium im Freistaat Sachsen integrativ in Physik, Geographie und anderen Fächern vermittelt.

Die Argumente für diese Entscheidung lauten wie folgt:

- Bei der bisherigen Regelung ist Astronomie das "kleinste" aller Unterrichtsfächer, das durch seine Beschränkung auf Klassenstufe 10 (mit einer Wochenstunde) sehr spät im Schulleben wirksam wird und von eventuellen Stundenausfällen prozentual am stärksten betroffen ist. Schüler im Hauptschulbildungsgang der Mittelschule lernen Gegenstände und Betrachtungsweisen der Astronomie faktisch nicht kennen, da sie am Ende der Klassenstufe 9 die Schule verlassen. Durch Integration astronomischer Ziele und Inhalte in andere Fächer sollen diese Defizite vermindert werden.
- Der Hauptteil der integrativen Vermittlung astronomischen Wissens und Könnens ist dem Fach Physik der Mittelschule und des Gymnasiums vorbehalten. Der neue Lehrplan wird so gestaltet, dass eine für Schüler interessante Wechselwirkung physikalischer und astronomischer Lernbereiche garantiert ist.
- Bestimmte astronomische Sachverhalte lassen sich in eine Reihe anderer Unterrichtsfächer bis zur Klassenstufe 10 integrieren. Die entsprechenden Lehrplankommissionen haben diese Prämisse in ihre Konzeption einbezogen.
- Besondere Chancen zur Vernetzung der Aspekte von Astronomie, Raumfahrt und Kosmosforschung mit anderen Disziplinen sind für das Gymnasium im künftigen naturwissenschaftlichen Profil (physikalische, chemische und biologische Bezüge) und im künftigen gesellschaftswissenschaftlichen Profil (historische, geographische, philosophische und ethische Bezüge) gegeben.
- Im Rahmen des weiterentwickelten Profilkonzeptes der Mittelschule haben künftig Schüler sowohl im Hauptschul- als auch im Realschulbildungsgang die Möglichkeit, sich in Neigungskursen komplex und praxisorientiert mit astronomischen Sachverhalten auseinander zusetzen.
- Der durch die PISA-Studie diagnostizierte, auch dem bisherigen Astronomieunterricht anhaftende Mangel an kumulativer Wissensentwicklung kann dadurch schrittweise überwunden werden.
- Die Astronomie-Wahlgrundkurse in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe werden fortbestehen.

- Die bewährte astronomische Beobachtung an sächsischen Schulsternwarten und die unterrichtliche Nutzung von Kleinplanetarien werden weiterhin uneingeschränkt möglich sein.
- Bisherige Astronomielehrer werden in Zukunft unter Berücksichtigung ihrer Fachkombination vorwiegend in Fächern mit ausgewiesenen astronomischen Anteilen eingesetzt. Insbesondere für Physiklehrer ohne Astronomie-Ausbildung ist eine gründliche fachliche und didaktische Fortbildung vorgesehen.

Inzwischen ist die Erstellung der Entwürfe neuer Lehrpläne weit vorangeschritten; diese enthalten mindestens 24 Unterrichtsstunden mit astronomischen Inhalten für die Mittelschule (Schwerpunkt: Physik Klassenstufe 9) und mindestens 27 für das Gymnasium (Schwerpunkt: Physik Klassenstufe 10).

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die unterrichtliche Organisationsform wird sich zwar ändern, der hohe Stellenwert astronomischer Bildung an Mittelschule und Gymnasium im Freistaat Sachsen bleibt jedoch erhalten.“

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.

5.12 Ein Anliegen etwas kurioser Art – Abschaffung des Weihnachtsmannes

Im August 2004 erreichte den Sächsischen Landtag ein Schreiben, welches die Abschaffung des Weihnachtsmannes betraf. Der Absender wandte sich mit seinem Anliegen jedoch nicht nur an den Sächsischen Landtag, sondern an die Petitionsausschüsse aller Bundesländer.

Er forderte, dahingehend zu wirken, dass die Weihnachtsmannfigur – besonders in der Darstellung als reale Person – aus dem öffentlichen Leben verschwinde sowie, unterstützt durch verbreitete entsprechende Aufklärung, auch ihren Rückzug aus dem privaten Bereich der Bevölkerung antrete.

Verkürzt gesagt, verlangte er die Abschaffung des Weihnachtsmannes.

Als Begründung schrieb der Einreichende, dass der Weihnachtsmann im Gegensatz zum heiligen Nikolaus in Wahrheit eine Mogelpackung ohne geschichtliche Bedeutung sei. Er würde als Geschenk-Onkel mit pädagogischen Ambitionen zur party-ähnlichen Illustration des Heiligen Abends eingesetzt. Weiterhin verglich der Schreiber den Weihnachtsmann mit dem Osterhasen, nur das dieser zu keiner Erziehungshilfe im Unterschied zum Weihnachtsmann missbraucht werde.

Die Prüfung des Anliegens ergab jedoch, dass es sich hier nicht um eine Petition i.S.d. Art. 35 SächsVerf handelte, sondern um eine Meinungsäußerung allgemeiner Art, die keine Petition im verfassungsrechtlichen Sinn darstellt und daher nicht als solche zu behandeln war. Hierüber wurde der Einreichende informiert.

6 Das Wesen der Massenpetition

Massenpetitionen sind Eingaben, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Das Verfahren bei Massenpetitionen ist ähnlich dem der Einzelpetitionen. Zuerst erfolgt eine Vorprüfung durch den Petitionsdienst, ob eine Petition i. S. v. Art. 35 Sächsische Verfassung vorliegt.

Um eine Massenpetition handelt es sich, wenn eine Vielzahl von Einzelschreiben zu einem kollektiven Anliegen, bei denen der Text im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegt. Auch, wenn vereinzelte Schreiben abweichende Formulierungen beinhalten, aber der identische Inhalt der jeweiligen Schreiben auf dieselbe geistige Urheberschaft schließen lässt, ist das Kriterium der wesentlichen Übereinstimmung erfüllt. Wortwörtliche Übereinstimmung gibt es bei den so genannten Postkartenaktionen oder vorformulierten Protestbriefen.

Eine gesetzlich festgeschriebene Vorgabe, ab wann Petitionen als Massenpetition gezählt werden, gibt es nicht. Einen Richtwert, wann ein Verfahren als „massenhafte“ bezeichnet werden kann, gibt § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist die Behandlung eines Planfeststellungsverfahrens als Massenverfahren bei mehr als 50 Betroffenen gestattet. Diese Zahl wird auf das Verfahren von Massenpetitionen entsprechend angewendet.

Keiner Massenpetition zuzuordnen sind Eingaben, die auf den selben Sachverhalt abzielen, zusätzlich aber weitere Ausführungen des einzelnen Petenten enthalten, eine andere Begründung heranziehen oder besondere Probleme des Petenten beinhalten. In diesem Fall erfolgt eine Weiterbehandlung der Petition als Einzel- bzw. Mehrfachpetition.

Eine im Berichtszeitraum eingereichte Petition hatte zum Gegenstand, dass bei Vorliegen einer Massenpetition jeder einzelne Petent einen Anspruch auf begründeten Bescheid der zur Petition ergangenen Beschlüsse des Sächsischen Landtages durch Einzelschreiben habe. Dies ergebe sich aus Art. 35 Satz 2 Sächsische Verfassung.

Beim Eingang von Massenpetitionen an den Sächsischen Landtag ist üblicher Verfahrenslauf, dass sowohl der Beschluss des Ausschusses über die Feststellung des Vorliegens einer Massenpetition und deren Eingang als auch die Mitteilungen zum Beschluss des Sächsischen Landtages über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden. Individuelle Benachrichtigungen an die Petenten werden nicht versandt. Darüber hinaus wird die Landespressekonferenz entsprechend informiert. Seit der Neugestaltung des Internetauftritts „Petition“ auf der Homepage des Sächsischen Landtages werden zusätzlich direkte Links auf die jeweilige Onlineversion des Sächsischen Amtsblatts angeboten.

Das Verfahren wurde im Hinblick auf die Anzahl der zu den jeweiligen Massenpetitionen eingegangenen Schreiben als zweckmäßig angesehen. So erreichten in den letzten Jahren 18 Massenpetitionen - die zahlenmäßig stärkste mit mehr als 40.000 Einzelschreiben - den Sächsischen Landtag.

Der Petitionsausschuss nahm die Beschwerde des Petenten zum Anlass, das oben geschilderte Verfahren einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergebnis war zunächst, dass nach Art. 35 Satz 2 Sächsische Verfassung nicht jeder Petent Anspruch auf einen einzelnen Bescheid hat.

Art. 35 Satz 2 der Sächsischen Verfassung gibt dem Petenten wohl das Recht, einen begründeten Bescheid in angemessener Frist zu erhalten. Mit den im Amtsblatt veröffentlichten Beschlüssen des Sächsischen Landtages zu Petitionen wird stets auch der entsprechende Bericht veröffentlicht und somit eine Begründung gegeben.

Weiterhin enthält auch der Anspruch aus Art. 35 Satz 2 Sächsische Verfassung auf Einhaltung einer angemessenen Frist keine besondere Verpflichtung bei Massenpetitionen. Eine starre Höchstfrist zur Bescheidung von Petitionen kann nicht angegeben werden. Grundsätzlich ist die Angemessenheit der Frist variabel. Es kann nicht davon ausgegangen werden, bei einer Massenpetition werde die Verfahrensdauer automatisch verlängert. Mehrere Schreiben zu einem identischen Anliegen werden regelmäßig etwa ein bis zwei Wochen gesammelt, sodann wird entschieden, ob eine Massen- oder Mehrfachpetition vorliegt. Die zeitliche Dauer des darauf folgenden Verfahrens ist nicht mehr davon abhängig, ob die Petition als Massenpetition geführt wird oder nicht.

Auch die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Pflicht, Petitionen zu bescheiden, gebietet nicht, auch im Fall von Massenpetitionen jeden Petenten durch Einzelanschreiben zu bescheiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nur entschieden, dass ein Bescheid schriftlich zu erfolgen habe. „Schriftlich“ meint aber nicht, dass jeder Petent ein einzelnes, körperliches Schriftstück auf seine Petition zu erhalten hat. Danach soll die Schriftlichkeit dazu verhelfen, dass sich mit dem Anliegen des Petenten sachlich auseinandergesetzt wurde. Dieser Zweck ist aber ebenso erfüllt, wenn die sachliche Auseinandersetzung durch öffentliche Bekanntgabe erfolgt.

Darüber hinaus hat der Petent einen Anspruch auf inhaltliche Bewertung seines Anliegens. Diese inhaltlichen Anforderungen sind auch durch eine Amtsblattveröffentlichung gewahrt.

Bei einem Petitionsbescheid handelt es sich also um einen informativen Bescheid, der die Bürgerinnen und Bürger lediglich unterrichtet, welche Behandlung ihr Gesuch erfahren hat. Daraus lässt sich nicht die Anforderung ableiten, Einzelbescheide zu versenden.

Die Bedeutung des Petitionsbescheids liegt in seiner Vertrauensbildung, damit die Einreichung einer Petition nicht zu einer „Papierkorbbeschwerde“ wird. Neben der Eröffnung des Zugangs zu staatlichen Stellen ist auch die inhaltliche Prüfung, Erledigung und Bescheidung des vorgebrachten Anliegens erforderlich. Das Petitionsrecht zwingt den Staat, in der Sache selbst Farbe zu bekennen und dem Bürger darüber Auskunft zu erteilen, ob und inwieweit das vorgebrachte Anliegen als berechtigt angesehen wird oder nicht. Bei Massenpetitionen werden in der Regel Gruppenanliegen zum Ausdruck gebracht, oftmals werden grundsätzliche politische Entscheidungen verlangt. Die Petition wird dabei als zur Verwirklichung von politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Zielen eingesetzt.

Folgerichtig kann bei solchen Anliegen der zuvor beschriebene Zweck des Petitionsbescheids auch durch öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse erreicht werden. Eine öffentliche Bekanntgabe dürfte oftmals sogar im Interesse der Petenten liegen, da so das verfolgte Anliegen stärker in das Allgemeininteresse gerät.

Die drei Rechte des Petenten sind das Recht auf Entgegennahme der Petition, das Recht auf Sachprüfung sowie das Recht auf Bescheidung. Einen Anspruch auf Erfüllung seines Begehrens hat der Petent nicht.

Einzelanschreiben an jeden Petenten bei Vorliegen einer Massenpetition könnten gegen die Verwaltungseffizienz verstoßen. Dies bedeutet, dass die öffentliche Verwaltung mit minimalen Mitteln bestmöglich seinen Zweck zu erreichen hat. Demnach ist eine öffentliche Bekanntmachung geboten, sofern eine ihren entsprechenden Aufgaben personelle und sachlich ausgestattete Behörde nicht mehr ihre sonstigen Aufgaben sachgerecht erfüllen könnte, wenn sie in einer Vielzahl von Fällen Einzelbekanntgaben durchführen müsste.

Dies ist bei Massenpetitionen mit teilweise mehreren tausend Petitionsschreiben offensichtlich. Sie kommen in unregelmäßigen Abständen vor, die Anzahl der Petenten lässt sich im Vorfeld nicht kalkulieren. Es wäre daher unter Berücksichtigung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen, den Petitionsdienst personell so auszustatten, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine nicht vorhersehbare Anzahl von Einzelschreiben vorbereitet und versandt werden könnte.

Auch wenn somit die ausschließliche Veröffentlichung von Beschlüssen zu Massenpetitionen unbedenklich ist, muss diese Vorgehensweise gesetzlich geregelt sein.

Doch fehlt bislang eine Regelung, die den Bürgerinnen und Bürgern rechtsverbindlich darlegt, dass sie als Petenten einer Massenpetition nicht mit einem einzelnen Anschreiben rechnen dürfen, sondern wo die Mitteilungen zu ihrer Petition bekannt gemacht werden. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung haben sie keine Möglichkeit nachzuvollziehen, dass ihre Eingaben möglicherweise durch den Petitionsausschuss einer Massenpetition zugeordnet wurden und welche Konsequenzen sich daraus für die Behandlung ihrer Eingaben ergeben.

Da eine entsprechende Gesetzgebung erforderlich ist, wurde die Petition deshalb den Fraktionen im Sächsischen Landtag überwiesen mit der Aufforderung, eine entsprechende Gesetzesregelung in den Landtag einzubringen.

Angesichts der Folgen, die die Versendung von Einzelanschreiben bis zum Wirksamwerden eines entsprechenden Gesetzes für die Arbeit des Referates Petitionsdienst mit sich brächte, hielt es der Petitionsausschuss aber für zweckmäßig, das jetzige Verfahren beizubehalten. Erforderlich ist freilich die zügige Inangriffnahme der vorstehend erwähnten Gesetzgebung.

Der Sächsische Landtag schloss sich dieser Auffassung des Petitionsausschusses an.

7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Um das in Art. 35 SächsVerf festgeschriebene Petitionsrecht den Bürgerinnen und Bürgern nahe zu bringen, hat der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages unterschiedliche Möglichkeiten genutzt, dies umzusetzen.

Zu erwähnen ist zunächst der jährlich erstellte Bericht über die Aufgaben und Verfahrensweise der Petitionsarbeit des Ausschusses. Es wird ausführlich über die Zusammensetzung des Ausschusses und dessen Arbeitsweise sowie allgemein über das Petitionsverfahren informiert. Vor allem die Statistiken, deren Auswertung und die graphischen Darstellungen geben einen Überblick über die Entwicklung des Petitionswesens im Freistaat Sachsen. Auch die gesetzlichen Grundlagen sind im Bericht enthalten (siehe Punkt 9).

Die vom Sächsischen Landtag zur Kenntnis genommenen Jahresberichte und weitere Informationen über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages können auch im Internet unter der Adresse www.landtag.sachsen.de abgerufen werden. Neben zahlreichen Hinweisen zum Petitionsverfahren und interessanten Praxisfällen ist insbesondere ein Formblatt zum Einreichen einer Petition bereitgestellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, welches u. a. im Sächsischen Landtag ausliegt, zur Information der Bürgerinnen und Bürger. Auch in diesem wird auf das Petitionsverfahren, den Petitionsausschuss und dessen Arbeit in der gebotenen Kürze eingegangen. Eine kostenlose Übersendung des Faltblattes ist auf Anfrage möglich.

Außerdem stellte sich der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags zum „Tag der offenen Tür“ am 3. Oktober 2004 vor. Abgeordnete des Petitionsausschusses und Mitarbeiter des Petitionsdienstes erklärten interessierten Bürgerinnen und Bürgern, wie eine Petition richtig eingereicht wird, welche Eingriffs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Ausschuss hat und viel Wissenswertes über seine Arbeit.

In einer Bürgersprechstunde des Ausschusses im März 2004 in Oelsnitz (Vogtland) und im Juni 2004 in Annaberg-Buchholz konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen konkrete Probleme oder Anfragen insbesondere zum Petitionsverfahren persönlich an Mitglieder des Petitionsausschusses aller dort vertretenen Fraktionen herantragen.

8 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Der Sächsische Landtag korrespondiert regelmäßig mit dem Deutschen Bundestag, den Landtagen der anderen Bundesländer, ebenso mit den Bürgerbeauftragten in Deutschland, mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament. Außerdem ist der Petitionsausschuss seit 1997 Mitglied des Europäischen Ombudsmann Institutes.

Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann Instituts

Am 10. Mai 2004 fand die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann Instituts statt. Die Mitglieder wurden in diesem Jahr anlässlich des 10. Jahrestages der Annahme der Tat LIX von Juni 1993 auf den Ombudsmann für Zivilrechte nach Budapest eingeladen. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages wurde durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Gerhard-Hartmut Götzel (CDU), vertreten.

Traditionell organisiert das Europäische Ombudsmann Institut für den Tag der Generalversammlung auch eine halbtägige Arbeitssitzung. Das Thema der Arbeitssitzung war „Minderheitenschutz und Ombudsmann-Realität“. „Zum Begriff der Minderheit“ referierte Christoph Pan (Direktor, Südtiroler Volksgruppen Institute, Italien). Der Referent Jenó Kaltenbach (Minderheitenbeauftragter des Parlaments, Ungarn) erläuterte den „Besonderen Schutzbedarf der Minderheiten“ und zum Thema „Das notwendige Werkzeug des Ombudsmannes, um den erforderlichen Schutz zu gewähren“ sprach Andrzej Zoll (Ombudsmann, Polen).

Tagung der Ombudsmann-Einrichtungen im deutschsprachigen Raum

Um zum Einen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Amtsverständnisses und zum Anderen die Medienarbeit von Ombudsmann-Einrichtungen zum Gegenstand eingehender Erörterungen zu machen sowie die gemeinsame Aufgabenstellung stärker in den Blickpunkt der Betrachtungen zu stellen, lud die Volksanwaltschaft zur Tagung der Ombudsmann-Einrichtungen im deutschsprachigen Raum vom 22. bis 24. Juni 2004 nach Wien ein. Dieser Einladung folgte der stellvertretende Vorsitzende, Gerhard-Hartmut Götzel (CDU) des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages.

Die Tagesordnung sah Referate zu den Themen „Parlamentarismus und Verwaltungskontrolle“ (Dr. Karlheinz Guttmacher, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages), „Medienöffentlichkeit und Ombudsmann-Einrichtungen“ (Dr. Peter Resetarits, ORF) sowie „Amtsverständnis eines Ombudsmannes“ (Dr. Peter Kostelka, österreichischer Volksanwalt) vor. Diese Themen wurden diskutiert und anschließend in Arbeitskreisen fortsetzend beraten.

Europäischer Bürgerbeauftragter und das Europäische Parlament

Wie bereits unter 1.3 erwähnt, ist jede natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist beziehungsweise ihren satzungsmäßigen Sitz hat, berechtigt, einzeln oder in Gemeinschaft eine Petition beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder auch beim Europäischen Parlament einzulegen.

gen. Juristische Personen genießen dieses Recht laut Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 195 Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (EGV).

Die Schreiben können in Deutsch oder in einer anderen Vertragssprache der Union verfasst werden. Anders als in Sachsen, den anderen deutschen Bundesländern und dem Bundestag können hier Bitten oder Beschwerden nicht nur per Post oder Telefax, sondern auch per E-Mail eingereicht werden.

9 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

**Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom
11. Juni 1991
(Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)**

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht

rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über

den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (Auszug, 3. Wahlperiode)

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in einer Frist von sechs Wochen nach Absendedatum des Landtages abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne

der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.

5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (Auszug 4. Wahlperiode)

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in einer Frist von vier Wochen nach Absendedatum des Landtages abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.
5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 23. September 2003)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

§ 64 GeschO sieht vor, dass der Präsident die Petitionen an den Petitionsausschuss überweist. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG) offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen.

Das SächsPetAG (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt der Ausschussdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs. 1 der GeschO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Vor-

aussetzungen des § 64 Abs. 2 der GeschO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Ausschussdienst des Petitionsausschusses wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Landes, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung einem Mitglied des Ausschusses (Berichterstatter) zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird. Soweit im Petitionsausschuss nach Aufgabenbereichen gegliederte Arbeitsgruppen gebildet sind, wird diese Aufgabenverteilung bei der Zuweisung der Petitionen berücksichtigt.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können vom Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz und der Geschäftsordnung, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Landes, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen von einem Fachausschuss des Landtages, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses bestimmt für die Behandlung der Petition gegebenenfalls einen Mitberichterstatter. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z.B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GeschO.

Die Berichterstatter werden durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses unterstützt.

e)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

f)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GeschO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –
Die Petition wird als nicht unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe, rechtlicher oder tatsächlicher Art, entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –
Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen,
- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

g)

- Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.
- Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregie-

rung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GeschO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben.

Im Übrigen hat der Landtag keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Staat oder eine der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. e, zweiter Absatz) Partei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Partei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag darf die Staatsregierung insoweit kontrollieren, als sie eine Dienstaufsicht über Gerichte ausübt. Er kann von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen und kann außerdem die Staatsregierung ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Wird die Behandlung der Petition verzögert, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit einer Begründung versehen werden.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung beinhalten,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten und
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, ist der Berichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 30. November 2004)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, der Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs. 1 GeschO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 GeschO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden.

Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegeben-

nenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mit-

glied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können von der Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GeschO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtages, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z.B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GeschO.

Die Berichterstatter werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GeschO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –
Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;
- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GeschO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a)

Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes

Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,

- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Wichtige Adressen:

Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragte der Bundesrepublik Deutschland sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

BUND:

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg
Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Bayern
Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
Maximilianeum
81627 München

Berlin
Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Brandenburg
Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14473 Potsdam

Bremen
Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

Hamburg

Eingabendienst der Bürgerschaft
Der Freien und Hansestadt Hamburg
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin
2. Bürgerbeauftragte des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtages
40221 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

1. Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
2. Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

1. Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
24105 Kiel
2. Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Thüringen

1. Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
2. Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Europäisches Parlament

Europäisches Parlament
Ausschuss für Eingaben und Petitionen
Batiment Robert Schuman
L-2929 Luxemburg

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

1 avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F – 67001 Strasbourg Cedex.